



Vater- Mutter- Kind- Haus

Pilotprojekt zur Förderung einer kindzentrierten,
familienfreundlichen Gesellschaft
- Wir bauen Brücken -

Werderstr. 20A, 13587 Berlin, Tel/ Fax. 030/ 336 30 40
eMail: pappas.berlin@t-online.de

[REDACTED] Dipl.-Päd. ,Werderstr.20A, 13587 Berlin

Kritische Würdigung des kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachtens in der Familiensache

[REDACTED], geb. 18.1.1994 und **Jörn Griesa**, geb. 6.6.1995
Az: AG Villingen-Schwenningen, 2 F 258/99 vom 21.01.2002
erstattet von Prof. Dr. G. **Klosinski** und Dr. **G.M. Barth**

Vorbemerkungen

Der Kindesvater, Herr [REDACTED], hat den Verfasser gebeten, eine kritische Würdigung des o.g. Gutachtens zu erstellen, da er sich fachlicher Hilfe bedienen und eine vom Gericht erbetene Stellungnahme fachlich absichern will. Dieser Bitte kommt der Verfasser hiermit nach.

Das Gutachten wurde dem Verfasser am 15.02.2002 zugestellt. Es enthält außer den Seiten 1 bis 75 keinerlei weitere Zusätze, so dass nur die im Gutachten enthaltenen Informationen zur Auswertung herangezogen werden können. Dabei können aufgrund fehlender anderer Quellen Fehler in der Interpretation enthalten sein, was jedoch nicht allein dem Verfasser anzulasten sein wird, sondern insbesondere deshalb auftreten kann, weil wichtige Informationen fehlen, Informationen fokussiert dargestellt wurden oder falsche Informationen im Gutachten enthalten sind.

Die kritische Würdigung stellt ein Privatgutachten dar, das ebenso zu würdigen ist, wie ein vom Gericht in Auftrag gegebenes.¹⁾

Der Verfasser versichert jedoch bereits an dieser Stelle, dass er nach bestem Wissen und Gewissen nach den neueren wissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnissen die kritische Würdigung durchführt, wobei das Kindeswohl²⁾ als Richtschnur für die Beurteilung an oberster Stelle Beachtung findet.

Kurzeinschätzung des Gutachtens

Das Gutachten kann als Entscheidungshilfe für das Familiengericht Villingen-Schwenningen AZ.: **2 F 258/99 vom 21.01.2002** nicht herangezogen werden. Es beinhaltet zu viele schwere fachliche und formale Fehler, die in der kritischen Würdigung nachgewiesen werden. Zu ihnen gehören vor allem:

1. Für die Erstattung eines Gutachtens ist der Gutachter persönlich vom Gericht zu benennen. Dieser ist für die Erstattung des Gutachtens fachlich und rechtlich verantwortlich. Der Auftrag kann und darf nicht an ein Institut vergeben werden, wie es hier durch die beiden am Ende des Gutachtens stehenden Unterschriften vermutet werden muß. Damit ist die Verantwortung offensichtlich rechtswidrig einem Mitarbeiter des Institutes des Prof. Dr. [REDACTED] übertragen worden. Es ist nicht ausgewiesen, welche Teile von welchem der Unterzeichner des Gutachtens erstattet wurden. Damit entfällt jede Verantwortung für einen Sachverständigen, der den jeweiligen Teil des Gutachtens erstattet hat. Durch die Form der Unterschriftsleistung des Institutsleiters ("einverstanden aufgrund eigener Urteilsbildung") wird indirekt mitgeteilt, dass im Nachhinein die Verantwortung des Institutsleiters trotz Weitergabe des Auftrags an einen Mitarbeiter der Anschein erweckt werden soll, es hätte sich um Untersuchungen durch den Institutsleiter selbst gehandelt und nicht um die ausschließliche Untersuchung durch einen Mitarbeiter. (Aus diesem Grund wird in der Folge die Formulierung "die Sachverständigen" oder "die SV" verwendet.) Wenn also das Gutachten vor Gericht vertreten werden muß, was in diesem Fall notwendig ist, wird sich herausstellen, mit welchen rechtlich nicht haltbaren Mitteln das Gutachten erstattet wurde.
2. Wissenschaftliche Vorgehensweisen sind im Gutachten nicht erkennbar. So sind die wesentlichen, vom BGH in seinem Gutachtenurteil 1 StR 618/98 vom 30.07.1999³⁾ festge-

legten Mindeststandards, soweit sie auf familienpsychologische Gutachten zutreffen, nicht angewandt worden. Es handelt sich bei den Erhebungen um beliebige Zusammenschnitte und fokussierte Darstellungen beliebiger Aktenausschnitte, Explorationsteile und Verhaltensbeobachtungen.

3. Hier liegt ein statusdiagnostisches, kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten vor, obwohl weder bei den Eltern noch bei den Kindern psychiatrische Diagnosen eine Rolle spielen. Für die Entscheidung zur elterlichen Verantwortlichkeit ist ein familienpsychologisches Gutachten in der Form eines interventionsdiagnostischen Gutachtens⁴⁾ notwendig. Die Ersteller des Gutachtens sind demnach falsch qualifiziert.
4. Es wurde in keiner Weise mitgeteilt, ob und in welcher Weise die Explorationen und Verhaltensbeobachtungen dokumentiert wurden und ob diese Dokumentationen, wenn sie vorliegen sollten, für die Überprüfung der Aussagen herangezogen werden können.⁵⁾
5. Es wurden keinerlei Arbeitshypothesen gebildet, die entweder falsifiziert oder verifiziert wurden.
6. Der Befund und die sich aus dem Befund ergebenden Folgerungen sind wissenschaftlich nicht haltbar. Teilweise stellen sie genau das Gegenteil der in den Explorationen und Verhaltensbeobachtungen als Erkenntnisse ermittelten Aussagen der Kinder dar. Damit ist die geforderte Reliabilität nicht gegeben.
7. Die von den Sachverständigen verwendeten Tests sind projektive Tests, die für derartige Gutachten keinerlei Aussagefähigkeit haben.⁶⁾ Sie sind nicht standardisiert und deshalb sind mit ihrer Verwendung der Interpretation des Gutachters Tür und Tor für Phantasievorstellungen geöffnet, wobei der Hintergrund - ob wissenschaftlich oder wie hier zufällig - beliebiger Interpretationsmöglichkeit Raum gibt.⁷⁾
8. Es wurde in keiner Weise dargestellt, auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen das Gutachten erstattet wurde. So fehlt einerseits ein Hinweis auf die verwendeten Quellen in Form von Fuß- oder Endnoten, als auch eine Literaturliste, aus der hervorgehen könnte, aufgrund welchem wissenschaftlichen Hintergrund diese Arbeit erarbeitet wurde.
9. Die Explorationen der Eltern und Kinder wurden derart zusammengefaßt, dass keinerlei Entwicklung erkennbar ist. Damit werden unzulässige Erkenntnisse getroffen, die als Momentaufnahme keinerlei Vorschau zulassen. Die Erkenntnisse sind in die Vergangenheit gerichtet und deshalb für die Zukunft nicht tauglich.
10. Es werden weitgehend die Eltern negativ nach ihren Fehlern untersucht und anschließend dargestellt und deren Fehler, nicht deren Ressourcen hervorgehoben. Damit werden beide Elternteile nicht nur abgewertet, sondern ihnen auch Bewertungsmaßstäbe aufgedrückt, die diejenigen der Sachverständigen sind. Ob die von den Eltern bisher angewandten Erziehungsmethoden den Kindern nützlich waren, steht damit nicht zur Entscheidung.
11. Nach der Reform des Kindschaftsrechts sind interventionsdiagnostische Gutachten zu erstatten. Hier wurde ein statusdiagnostisches Gutachten erstattet. Es wurde damit keinerlei Veränderung aus den Ressourcen der Eltern als Souverän der elterlichen Verantwortlichkeit für die gemeinsamen Kinder in Betracht gezogen.
12. Das Gutachten wurde parteiisch zugunsten der Mutter erstattet. Der Kindeswillen wird

nicht berücksichtigt, im Gegenteil: Der Kindeswille wird als falsch bezeichnet und der von den Sachverständigen gewünschte als der "wahre Wille der Kinder" eingeführt.

Aufgrund dieser Fehler, die in den Folgeteilen begründet werden, ist das Gutachten einseitig zugunsten der Mutter interpretiert, das Kindeswohl vernachlässigt und der Vater als erziehungsunfähig dargestellt, weil er Teile der als "mütterlich" bezeichneten Verhaltensweisen übernommen hat. Es wird deshalb von seiten des Verfassers der kritischen Würdigung dieses Gutachtens vermutet, dass das Gutachten allein dazu dienen soll, eine "richtige" Entscheidung dahingehend zu begründen helfen, dass die klassische Rollenzuschreibung und -verteilung mit dem mütterlichen Sorgerecht zu erfolgen hat.

"Klassisch" ist auch zu bewerten, dass die SV sich nicht davor scheuen, die Aussagen der Kinder in bezug auf ihren Willen dahingehend uminterpretieren, dass sie den Willen der Kinder nicht akzeptieren und ihn als falsch erklären, weil "etwas nicht sein kann, was nicht sein darf". Eine solche Interpretation ist in eindringlicher Form in Bert Brechts "Leben des Galilei" dargestellt worden, wodurch nicht die Erkenntnis wissenschaftlicher Werte in dem Prozeß siegte, sondern die Macht der katholischen Kirche mit ihren Glaubenssätzen, was zu dem Leitsatz im dritten Bild führte: "Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist nur ein Dummkopf. Wer sie aber weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher."

Wenn also heute aufgrund der Rechtsstaatlichkeit unseres Rechtssystems andere Maßstäbe gelten, muß die Erkenntnis wissenschaftlich und nicht glaubensmäßig abgesichert werden und die wissenschaftlichen Erkenntnisse damit zu der Erkenntnis führen, die nun nachvollziehbar wird. In früheren Schriftsätzen wurde deshalb vom Verfasser der kritischen Würdigung oft nach dem Zitat hinzugefügt: "Wir benötigen in der Familienrechtsprechung jedoch weder das eine noch das andere." In dieser kritischen Würdigung geht der Verfasser jedoch davon aus, dass es dem Gericht nicht ins Stammbuch geschrieben werden muß. Durch das Bereitstellen von neuem Informationsmaterial als integrative Teile der Kritischen Würdigung wird das Gericht mit seinem Fachwissen ohnehin auf der Grundlage von Art. 1 III und Art. 97 I 2. Halbsatz entscheiden.

Das Gutachten ist - wie hier benannt und wie in der Folge ausgeführt werden wird - rechtlich und fachlich nicht haltbar. Es ist deshalb zu verwerfen und den Eltern nicht in Rechnung zustellen. Es stellt im fachlichen Bereich keinerlei Erkenntniswert dar, so dass es als unzulänglich einzustufen und rechtlich nicht beachtlich zu bewerten ist. Sollte das Gericht anderer Meinung sein, ist diese Gutachten dem BGH wegen der übergeordneten Bedeutung zur Entscheidung darüber vorzulegen, welche Mindeststandards ein familienpsychologisches Gutachten auf der Grundlage des bestehenden Kindschaftsrechts aufweisen muß, wobei insbesondere die Problematik eines interventionsdiagnostischen Gutachtens zu erfragen ist.

Gesetzliche Grundlagen für die Entscheidung bezüglich der elterlichen Verantwortlichkeit

Es werden die grundrechtlichen Voraussetzungen der Kinder- und Elternrechte und -pflichten in der Bundesrepublik überwiegend als Gesetzestext benannt, denn ein familienpsychologisches Gutachten kann nur auf der Grundlage rechtlicher Voraussetzungen in Auftrag gegeben und erstattet werden.⁸⁾ Als integraler Bestandteil der kritischen Würdigung sollen hierzu die Aufsätze von Hans-Christian Prestien: "Rahmenbedingungen für die am Verfahren Beteiligten", "Vor Gericht: Schutz des Kindes durch wen und mit welchen Mitteln" und beigelegt werden.

Der Hinweis auf die notwendige Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aufgrund der Garantie von Grund- insbesondere Naturrechten, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik innerstaatlich und völkerrechtlich verbindlich verpflichtet hat. Die Rechte aus völkerrechtlichen Verträgen sind unmittelbar in Deutschland anzuwendendes Recht (Art. 25, Satz 3 GG). So sind, da es sich um die Regelung von Grundrechten handelt, Beweise vorzulegen, die als Strengbeweise nach § 15 FGg erhoben werden müssen, wenn es um Entscheidungen von derartiger Tragweite geht, die in die natürlichen Rechte von Kindern und Eltern eingreifen.

Hierzu liegen inzwischen vier Urteile des EGMR vor, in der die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz verurteilt wurde, weil sie die originären Pflichtrechte auf Umgang der Väter mit den Kindern und die originären Rechte der Kinder auf Umgang mit beiden Eltern teilen nicht ausreichend geschützt hat: Elsholz gegen Deutschland (2000), Sahin, Sommerfeld und Hoffmann gegen Deutschland (2001). Sie werden durch OLG-Beschlüsse innerstaatlich ergänzt. Die Pressemitteilung des EGMR und die deutsche Übersetzung des Urteiles Sommerfeld gegen Deutschland werden als Anlage beigefügt. Sie sind insofern zur kritischen Würdigung heranzuziehen, da die KM beabsichtigt, in ihre Heimat Dessau zurückzuziehen, womit der Umgang, wird der KM zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht zugesprochen, zumindest weitgehend behindert wird: ein Verstoß nach § 1684 BGB, womit der Verdacht der Kindesentziehung und somit als Folge eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Aus diesem Grund ist ein Amtsermittlungsverfahren zu führen.

Insbesondere wird auch dem Umgangsrecht, falls das Gericht unverständlicherweise auf das Amputationsmodell zurückgreift, bereits durch das Urteil des BVerfG 1 BvR 692/92 besonders Rechnung getragen, was durch die Neuregelung des § 1684 BGB im Wesentlichen seinen gesetzlichen Niederschlag fand.

Aus diesem Grundrechtsschutz, insbesondere durch die dafür bestellten Organisationen - Jugendämter und Gerichte - für die Familie und ihre Bestandteile Vater, Mutter und Kinder - ergibt sich für die gesetzgebende, die rechtsprechende und die vollziehende Gewalt, also in diesem Fall die Gerichtsbarkeit und die Jugendbehörden, daß die Rechte und Pflichten der Eltern für ihre Kinder nicht von einem Amtsgericht eingeschränkt oder ausgesetzt werden können.

Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] genießen also in jedem Fall den Schutz sowohl der Gerichte und des zuständigen Jugendamtes als auch - in Form der die Gerichte unterstützenden Institutionen Sachverständigen und Rechtsbeistände - das Recht auf das Pflichtrecht der Eltern zu Pflege und Erziehung (in Liebe zu ihren Kindern), um sie so zu gestalten, daß die Eltern diese Pflichtrechte, die als Rechte des Kindes auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die ihm durch Art. 2 Abs. 1 GG garantiert ist, in Anspruch nehmen können. Sollten zu diesen Ausführungen Bedenken des Gerichtes vorliegen, ist das Bundesverfassungsgericht in einem Normenkontrollverfahren anzurufen, um die Richtigkeit der oben genannten Voraussetzungen auf ihre Grundgesetzkonformität zu überprüfen.

Art. 18 und 19 GG verbieten Eingriffe in die Grundrechte der Kinder und der Eltern, soweit es sich um Eingriffe in das Recht auf Pflege und Erziehung handelt. Allenfalls können diese Gerichte - zumal auf der Ebene der Amtsgerichte, die in anderen Zweigen dieser Ebene über Knallerbsensträucher und Maschendrahtzäune zu entscheiden haben - nach begründeten, nicht abänderbaren Gefährdungsverhaltensweisen der Eltern (§§1666 i.V.m. 1666a BGB) diese

Rechte und Pflichten auf Pflege und Erziehung vorübergehend zum Ruhen bringen (§§ 1673 ff. BGB)

Da Kinder für Ihre Verhaltensweisen nur bedingt verantwortlich sind, können sie ihre Grundrechte, die als natürliche Rechte garantiert sind, nicht verwirken. Somit ist nicht einmal das höchste deutsche Gericht in der Lage, dem Kind diese natürlichen Rechte auf Pflege und Erziehung ihrer Eltern abzuspochen. Hierzu BVerfG vom 31.08.1999 AZ 2 BvR 1523/99. OLG München, 26 UF 1502/98 und 26 UF 1659/98.

Eine Entbindung von dem Pflichtrecht auf Pflege und Erziehung ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Demnach können die Eltern in keinem Fall von diesen Leistungen auf Pflege und Erziehung, die als Pflichten gegenüber dem Kind unabänderlich festgeschrieben wurden, für ihr Kind entbunden werden. Das bedeutet jedoch, daß die unmittelbare, ständige, direkte Einwirkung auf das Wohl der Kinder in unmittelbarem Umgang zu erfolgen hat. Dabei sind Eltern die genetischen Personen, die, je nach Geschlecht, das Kind gezeugt und die daraus entstandene Leibesfrucht ausgetragen haben.

Das neue Kindschaftsrecht enthält deswegen in den entsprechenden Teilen des BGB die gemeinsame Sorge als Regelfall, was als Kindeswohl definiert ist (§ 1626 III BGB i.V.m. §§ 1618a, 1687 und 1684 BGB). Werden die Kriterien dieser Normen nicht erfüllt, muß im Amtsermittlungsverfahren nach § 1666 BGB geprüft werden, ob eine Kindeswohlgefährdung oder -schädigung vorliegt, z.B. bei der Regelung des Umgangs, wenn die KM das alleinige Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhalten sollte. Zu diesem Teil wird der Vortrag von Fegert: "Kindeswohl - Definitionsdomäne der Psychologen oder der Juristen" beigelegt.

Es muß auch auf die Gefahr von PAS hingewiesen werden. Auch hierzu werden drei Vorträge/Aufsätze, jeweils einer von Wera Fischer, Uwe Jopt und Wilfrid von Boch-Galhau als Anlagen beigelegt.

Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung von kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachten

Für ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten müssen die rechtlichen Voraussetzungen des §1631 b BGB vorliegen. Dieses trifft hier nicht zu.

Die richterliche Fragestellung

Die richterliche Fragestellung wird im Gutachten unter Punkt: "1 Gutachterfrage" benannt. Wie bereits mehrfach benannt, liegt hier ein Auftrag zu einem statusdiagnostischen kinderpsychologischen Gutachten vor. In der Frage wird davon ausgegangen, dass die Eltern konträre Erziehungsstile haben, die Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben sollen.

Diese Fragestellung ist unangebracht. So ist nach § 52 FGG eine einvernehmliche Lösung zu suchen, bei der das Gericht als vermittelnde Instanz aufgefordert ist, eine einvernehmliche Lösung der Eltern herbeizuführen, sofern er das nicht kann, die Eltern zu einer solchen Lösung bei einer fachlich geeigneten Beratungsstelle aufzufordern. In der Zwischenzeit ist eine

familienfähige Umgangsregelung anzuordnen, die den Kindern weiterhin die Eltern als Gesamtheit erhält. Das ist nicht geschehen. Im Gegenteil, die von den Kindern gewünschte Regelung auf weitgehenden regelmäßigen Kontakt in der Woche auch außerhalb der wochenendlichen Umgangszeiten wird zugunsten der Zeiten bei der weniger versorgenden Kindesmutter geregelt, was dem Kindeswillen und ebenso dem Kindeswohl widerspricht. Die Kindesmutter erhält damit die Möglichkeit, die Kinder dahingehend zu manipulieren, den Kontakt zum Vater als nicht mehr wünschenswert zu halten, was sich in der Begutachtung negativ zu Lasten der Zeiten mit dem Vater auswirken muß.

Statt also das **ABC des Familienrechts** als Richtschnur zu nehmen - wie der Potsdamer Richter Prestien es benennt - nämlich A wie Angst mindern, B wie Beziehungen erhalten und C wie Chancen eröffnen, wird ein Gutachten nach altem Muster vor der Kindschaftsrechtsreform angeordnet, das die Eltern nur in ihren negativen Erscheinungsformen darzustellen hat, statt die Ressourcen der Eltern in den Mittelpunkt zu stellen und dann in einer "KSZE" (Konferenz zur Sicherung der Zusammenarbeit der Eltern - hierzu wird der Aufsatz von Hans-Christian Prestien: Die Kooperation aus richterlicher Perspektive - Standards für die Zusammenarbeit als integraler Teil der kritischen Würdigung beigelegt) zu entscheiden, welche dieser Ressourcen den Kindern nützen und damit eine Zeitverteilung zu beschließen, die sowohl die Angst der Familienmitglieder nimmt, den Vater, die Mutter oder die Kinder durch Entfremdung zu verlieren, die Beziehungen zu den Familienmitgliedern zu erhalten und mit den Ressourcen der Eltern die Chancen der Kinder auf eine ungehinderte Entwicklung zu fördern.

Grundgesetzlich festgelegt sind deshalb alle Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft darauf, die Familie, also in diesem Falle den Zusammenhalt von Eltern und Kindern [REDACTED] einschließlich der übrigen weiteren Familienmitglieder, besonders zu schützen. Da die Scheidungsbegleiter sogar für diese Aufgabe aus den öffentlichen Kassen dafür bezahlt werden, um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Fragestellung des Gerichtes rechtswidrig und muß aufgrund der Notwendigkeit zur Erstattung eines interventionsdiagnostischen Gutachtens wie folgt abgeändert werden:

1. Über welche Ressourcen verfügen die Eltern, die den Kindern bei der Entwicklung helfen, im Erwachsenenalter verantwortlich handeln zu können?
2. Mit welchen Mitteln ist es möglich, die Eltern zu einer Zusammenarbeit zugunsten der Kinder zu befähigen?
3. Sind Gründe erkennbar, die eine Zusammenarbeit der Eltern erschweren oder unmöglich machen, die das Kindeswohl gefährden und wie und mit welchen Mitteln und Hilfen sind diese Gründe aufhebbar?

Es geht also darum, den Kindern auch die unterschiedlichen Erziehungsstile als Chance zur Bildung von Alternativen in der Erziehung zu vermitteln, was deshalb notwendig wird, weil sie nur auf diese Weise ihren eigenen Weg finden können. Garantiert wird diese Regelung durch Art. 1 III, Art. 2 II, Art. 6 I und II GG, sowie Art. 8 EMRK und Art. 14 UN-KRK. Abgesichert sind diese Grundrechte u.a. durch entsprechende Regelungen im BGB, dem SGB VIII und dem FGG. Da nach Art. 97 I, zweiter Halbsatz die Gerichte nur dem Gesetz unterworfen sind, sind diese Regelungen auch für das AG Villingen-Schwenningen als einzig rechtliche Regelungen verbindlich.

Psychologische Fragestellungen

Aus den oben genannten Gründen können die Sachverständigen aufgrund der richterlichen Vorgabe nur sehr eingeschränkte psychologische Fragestellungen entwickeln: Sie sollen verdeutlichen, daß der Entwicklungsstand der Kinder unter erheblichen Belastungen der Eltern-trennung Auswirkungen auf die Kinder haben muß, die sich negativ auswirken und deshalb abgeändert werden müssen.

Bei der Gestaltung der Beziehungen geht es lediglich um den emotionalen Teil der komplexen Erziehung. Dieser Punkt ist wichtig, reicht aber zur Gestaltung der Zukunft für die Kinder nicht aus. Im übrigen ist diese Frage nur als Momentaufnahme zu sehen, ohne daß damit eine Prognose gestellt werden kann.

Die Bedürfnisse der Kinder sollen durch die Sachverständigen in Bezug auf die Eltern abgefragt werden. Es wird keines falls konkretisiert, welche Bedürfnisse überhaupt gemeint sind, da sie nicht benannt werden. So werden die Vorstellungen der Sachverständigen von kindlichen Bedürfnissen als allgemeine und gleiche Vorstellung aller Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt. Auch wird in diesem Teil der psychologischen Fragestellung auf Defizite der Eltern, nicht aber auf die Stärken der Eltern und deren Elternteile abgestellt. So muß es zu Abwertungen der Eltern(teile) kommen, statt herauszufinden, wo die Fördermöglichkeiten der Eltern und ihrer Elternteile für die Kinder liegen und wie die Eltern und deren Elternteile in der Förderung der Kinder unterstützt werden können und ggf. sogar müssen.

Es müssen also Gründe für Ausgrenzungen eines Elternteils gefunden werden!

Bereits in diesem frühen Teil des Gutachtens steht deshalb das Ergebnis fest, daß

1. nur ein Elternteil die Kinder in seinen Haushalt bekommt,
2. ein Elternteil schlechter für die Bedürfnisse der Kinder sorgend sein soll,
3. die Kinder deshalb von einem Elternteil ferngehalten werden "müssen".

Bereits zu diesem Zeitpunkt haben die Sachverständigen die Weichen für die Erfüllung des richterlichen Auftrags derart gestellt, daß nur noch eine Trennung der Kinder von einem Elternteil die Folge sein kann. **Bereits zu diesem Zeitpunkt ist das Gutachten parteilich gegen die Kinder festgeschrieben und damit rechtlich nicht beachtlich und wertlos.** Das Gericht hat bereits hier die Möglichkeit einer Regelung zum Wohle der Kinder vergeben, weil die grundrechtlichen Schutzbestimmungen für die Familie nicht mehr eingehalten werden können.

Statusdiagnostisches versus interventionsdiagnostisches Gutachten

Durch die Kindschaftsrechtsreform vom 01.07.1998 wird den Eltern die Aufgabe zugesprochen, selbst für eine Entscheidungsfindung zugunsten der zukünftigen Belange des Kindes eine Einigung zu erzielen (§ 52 FGG). Das bedeutet auch, daß die Eltern aufgrund ihrer Elternkompetenzen notfalls auf professionelle Hilfen bei der Entscheidungsfindung zurückgreifen und dieses Recht auch bei professionellen Hilfestellen, sei es das Jugendamt oder seien es freie Träger, (auch andere private Personen können diese Aufgabe wahrnehmen,) einfordern. So wäre es dringend notwendig, die Eltern auf diesen Weg zu verweisen, bevor eine richterliche Entscheidung den Eltern die Kompetenz zur Regelung von zukünftiger Sorge abspricht und den zukünftigen Umgang beider Eltern mit dem Kind regelt und die Eltern dadurch ohne Not entmündigt.

Sowohl aus diesem Tatbestand wie aus der gerichtlichen Fragestellung geht hervor, daß nicht nach der rechtlichen Lage des Kindschaftsrechts, wie es am 01.07.1998 Geltung bekam, Recht gesprochen wurde, sondern nach einem nicht mehr gültigen Recht, was eine Rechtsbeugung, ja sogar einen Rechtsbruch darstellt, denn nach Art. 97 Abs. 1 2. Halbsatz sind Richter "nur dem Gesetze unterworfen". Daß es sich dabei um die jeweils gültigen Gesetze handelt, "sollte" auch im Familienrecht von den dafür zuständigen Richtern beachtet werden. Alles andere ist Rechtsbeugung, ja sogar Rechtsbruch, die als schwere Straftatbestände im StGB benannt werden. Dieser Gefahr wird sich dieses Gericht wohl nicht aussetzen wollen.

Das in Auftrag gegebene Gutachten stellt im technischen Sinne ein statusdiagnostisches Gutachten dar, da in diesem herausgestellt werden soll, welcher Elternteil "der erziehungsbessere" zu einem bestimmten Zeitpunkt ist. Es wurden deswegen auch mit Hilfe aller angewandten Methoden alter Herkunft die Elternteile auf- bzw. abgewertet. **Nicht berücksichtigt wurde dabei, daß nicht die Interessen der Eltern, die noch in der Paarebene verhaftet sind, sondern die Kindesinteressen, gerichtet auf das zukünftige Kindeswohl, den Ausschlag für die zukünftige Regelung geben sollen. Diese jedoch sind geprägt von dem Erhalt der Bindungen, die es in jedem Fall zu schützen gilt.** Das jedoch ist nicht erarbeitet worden, sondern es wurden lediglich die Wünsche der KM berücksichtigt, dem Kind den gewohnten Lebensmittelpunkt zu nehmen und das Kind in eine ihm fremde Umgebung - ggf. unter Auswechseln des Vaters durch einen neuen Lebenspartner der KM - zu verpflanzen. **Nicht berücksichtigt dabei sind die Gefährdungstatbestände, die von der KM durch ihre Eigennützigkeit und ihre Überforderung ausgehen.**

So hätte, wie in der vorgeschlagenen gerichtlichen Fragestellung dargestellt, herausgearbeitet werden müssen, welche Möglichkeiten es gibt - und diese wären auf die Chancen zur gemeinschaftlichen Regelung der elterlichen Sorge und des elterlichen Umgangs zu überprüfen gewesen - damit die Eltern eine einvernehmliche Regelung finden können. Die Fragestellungen mit Empfehlungen des gerichtlichen Auftrages sind nur auszugsweise im Schlußteil benannt, ohne sie zu begründen und die Chancen und Risiken abzuwägen.

Analyse der Gutachteninhalte

Weil die einzelnen Inhaltsteile des Gutachtens einseitig und als beliebig anzusehen sind, sind Alternativhypothesen und -erklärungen notwendig, um die Aussagen der Sachverständigen (im weiteren "SV" genannt) zu relativieren. Hieraus kann das Gericht entnehmen, welchen "Aussagewert" das vorliegende Gutachten für die Regelung der elterlichen Verantwortung hat. Die beliebige Auswahl und Zusammenstellung, die fehlende Dokumentation und die beliebigen Schlüsse der SV werden dennoch dazu benutzt, um Alternativen zu erörtern.

Dennoch werden Aussagen getroffen. Sie werden jedoch anders interpretiert als durch die SV. Damit werden sie nicht richtig oder falsch, sondern anders, womit sie erheblich mehr zur Entscheidungsfindung des Gerichtes beitragen. Das Gericht hat nun nicht mehr allein dem von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten zu folgen oder es mit einem Kraftakt zu verwerfen, sondern hat weitere Hinweise, wie zum Kindeswohl zu entscheiden ist. Dabei wird noch einmal auf das familiengerichtliche ABC hingewiesen, das dem Kindeswohl dient.

Da keinerlei Dokumentation der Explorationen und Verhaltensbeobachtungen erfolgte, ist berechtigt zu vermuten, dass die Aussagen der Mutter zielgerichtet fokussiert und im Sinne einer Ausgrenzung des Vaters in das Gutachten eingeführt wurden, insbesondere,

das die Aussagen nicht überprüft, sondern unbewiesen zur Begründung verwendet wurden.

Die nachfolgenden Überschriften richten sich nach den Zahlen in dem Gutachten. Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seitenangaben der SV in dem erstatteten Gutachten, nicht nach der Seitenzählung der Gerichtsakte.

Zu 2 Aktenlage

In kurzen Zusammenfassungen wird der Verlauf der Trennung benannt. Damit wird ein Anschein von Objektivität erzeugt. Da erfahrungsgemäß die Antragschriften und die Berichte der Verfahrensbeteiligten sehr umfangreich sind, insbesondere bei Eltern, die beruflich viel mit Textgestaltung zu tun haben, ist zu fragen, weshalb die jeweils benannten Inhalte in das Gutachten einfließen. Mit der Auswahl und der Gewichtung der Exzerpte werden die Weichen für die weiteren Untersuchungen gestellt. Bereits in diesem Teil kann vorausgesagt werden, zu welchen Ergebnissen die SV kommen wollen und werden.

Bereits im dritten Punkt wird benannt, dass das JA keinen Beratungsbedarf der Eltern mitteilt (S. 6). Damit ist eine Voraussetzung geschaffen, mit der eine Konfrontation der Eltern statt eine erwartete und geforderte Kooperation stattfindet. Dieser wichtige Punkt soll bereits zu diesem frühen Stadium darauf hinweisen, dass ein wesentlicher Punkt für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nicht vorhanden ist, auch, wenn dieses Kriterium nur für den äußersten Notfall gedacht ist, wie kürzlich der 6. Familiensenat Frankfurt beschloß.

Zwei Absätze später (S. 6) wird dann die Frage nach der gemeinsamen Sorge damit weitergeführt, dass es Unterschiede in der Auffassung über die Einschulung [REDACTED] gibt, gegen die sich der KV wehrt. Ihm wird dieses zur Last gelegt, obwohl im nächsten Absatz festgestellt wird, dass die Kinder Konzentrationsschwierigkeiten haben. Eine Rückstellung der Einschulung des Kindes ist deshalb durchaus eine bedenkenswerte Möglichkeit. Im nächsten Absatz wird - nachdem die KM die alleinige Sorge beantragt hat - der Gegenantrag des KV auf Übertragung der alleinigen Sorge benannt. Das jedoch wird bereits hier damit verneint, dass mitgeteilt wird, dass die KM durch ihre unregelmäßige Versorgung der Kinder dazu beigetragen hat, dass der KV die überwiegende Versorgung der Kinder übernommen hatte. Damit wird ihm jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt der Stempel der "besseren Mutter" aufgedrückt, der schließlich dazu führt, dass er als "Weichei" abgestempelt wird, der deshalb nicht in der Lage ist, die alleinige Sorge zu tragen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wird die notwendige Wertschätzung der Eltern nicht beachtet, sondern werden die Eltern als unfähig zur Erziehung ihrer Kinder angeprangert. Die Folge ist die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens. Im weiteren (S. 7) wird dargestellt, wie sich der Streit der Eltern verselbständigt, was durch die Mitteilung, dass das Jugendamt feststellt, die Eltern können den Konflikt nicht lösen, die erste Aussage verstärkt.

Eine zweite Konfliktebene wird nun eröffnet: Die Kinder hatten bisher eine binukleare Familiengestaltung, die weitgehend funktionierte und den Kindern weitgehend die Eltern erhielt. Diese wird als Konfliktfeld für die Kinder hingestellt, weshalb als Folge der ausufernde Familienrechtsprozeß ins Leben gerufen wird: Die Schlammschlacht beginnt, wobei die Vorwürfe der Eltern wiederum dazu beitragen, dass von seiten der Scheidungsbegleiter Öl ins Feuer gegossen wird, statt die Gemeinsamkeiten zu betonen und aufgrund dieser einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Statt einer sachlichen Zusammenfassung werden nun Wertungen eingeführt (ausreichende Betreuung durch die Mutter, brutales Vorgehen bei der Trennung). Diese dem Vater zugeschriebenen Wertungen dienen dazu, der KM den Lebensmittelpunkt für die Kinder bei der KM festzulegen. In der Antwort des KV wird nun die "Weichei"-These weitergeführt: Er habe die Kinder von Geburt an betreut, die KM vernachlässige sie (S. 7 unten).

In dem darauffolgenden Schriftsatz der KM (S.8 oben) wird die Vernachlässigung durch die KM abgewiesen. Damit wird die KM wieder "hoffähig", was zur Folge hat, dass nun das Jugendamt zitiert wird, das die Entscheidung des Gerichtes auf Trennung der Kinder vom Vater stützt, indem es benennt, dass die Kinder nicht mehr so oft nach dem Vater fragen, was als positiv angesehen wird.

Obwohl die Kinder nun zur Friedhofsruhe übergeleitet werden, ist dieses kein Alarmzeichen, sondern Bestätigung für die These, dass die Kinder von einem Elternteil entzogen werden sollen: dem Vater, was durch ein Schreiben der Kita bestätigt wird: Die Weichen sind gestellt und zumindest zwei "unabhängige Institutionen" haben die "Richtigkeit" der Entscheidung bestätigt. Der Zug ist abgefahren.

Im weiteren Teil ist nun nur noch möglich, alles daran zu setzen, dass diese Entscheidung begründet erscheint. Was die Kinder dazu denken und welche Folgen diese Entscheidung für sie hat, wird in keiner Weise überprüft oder angedacht. Der Gutachterauftrag ist erfüllt - alles weitere ist nur noch Verbrämung der Entscheidung des Gerichtes.

Es beginnt nun eine Aufzählung von Gutem und Schlechtem, was durch die SV bewertet wird. Die Auswahl, die Positionierung und die Bewertung der Fakten wird nun zu einem Puzzlespiel zur Rechtfertigung der sozialen Elternamputation für die Kinder. These ist: Der KV ist ein "Weichei", der mütterliche Eigenschaften und Verhaltensweisen an den Tag legt, während die Mutter dafür sorgt, dass die Kinder zurechtgerückt werden. All das wird nach den Grundsätzen eines traditionellen Rollenverständnisses der SV bewertet, wobei die bisher funktionierende Verteilung der Elternverantwortung völlig unberücksichtigt bleibt (S. 8).

Im nächsten Absatz wird nun eine bewußte Fälschung vorgenommen: "Am 20.2.01 entscheidet das Gericht, ein **kinderpsychiatrisches** Gutachten einzuholen." (S.8, letzter Absatz) In dem Abschnitt "1 Gutachtenfrage" wird deutlich ein **kinderpsychologisches** Gutachten in Auftrag gegeben (S. 5). Diese mangelnde Unterscheidung kann Ursache dafür sein, dass bei den Eltern nur noch nach Anhaltspunkten gesucht wird, um sie "erziehungsunfähig" erklären zu dürfen. Nur, weil die Eltern nicht aus der "Unterschicht" kommen, kann eine Fremdunterbringung der Kinder verhindert werden.

Da der Unterschied zwischen kinderpsychologischem und kinderpsychiatrischem Gutachten offensichtlich den SV nicht bekannt ist oder bewußt falsch benannt wird, muß den SV die Kompetenz für die Erstattung von Gutachten in Familienrechtsfragen abgesprochen werden. Die Folge davon ist, dass das Gutachten zu verwerfen ist, da der Auftrag nicht ausgeführt wurde. Dieser nach Klenner schwere Fehler ist nicht auszubessern, weshalb das Gutachten rechtlich nicht beachtlich und deshalb zurückzuweisen ist.

Zu 3 Gespräch mit der Mutter, Frau [REDACTED], am 13.7.2001

In keiner Weise wird mitgeteilt, unter welchen Untersuchungskriterien die Exploration durchgeführt wurde. Eine Dokumentation wird nicht benannt, so dass die SV (welcher?) die Auswahl der Aussagen bei welchen Fragen ausgewählt und fokussiert bewertend niedergelegt hat. Zwischen dem Auftrag und dem ersten Gespräch mit der KM besteht ein zeitlicher Zwischenraum von fünf Monaten, die den Kindern als Zeit entzogen wurde.

Damit hat sich eine Kontinuität ergeben, die ausschlaggebend dafür sein konnte, dass die falsche? Entscheidung des Gerichts zu einer einsetzenden Trennung der Kinder vom Vater erheblich fortgeschritten ist. (S.9) Deutlich wird bei diesem Gespräch gleich in der Einführungsphase, dass der SV den Kreidekreis als Ausgangsbasis für die Bewertung nimmt: Die KM möchte ja gar nichts erreichen, nur der "böse Vater" bedrängt die Familie. Die Täterin wird zum Opfer stilisiert. Die Kinder bleiben aus der Entscheidung ausgeklammert. Bereits fünf Jahre dauert nun die Trennung der Eltern - endlich ist nun damit ein bereits gezogener Schlußstrich zu begründen. Da die KM das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht nun habe (in der Aktenanalyse wird nur vom Festlegen des Lebensmittelpunktes geschrieben, analog zur Nichtunterscheidung zwischen kinderpsychologischem und kinderpsychiatrischem Gutachten) wird nun nicht unterschieden zwischen Festlegen des Lebensmittelpunktes und dem Entziehen des Aufenthaltsbestimmungsrechtes des Vaters.

Damit ist erneut Zweifel an der Qualifikation der SV zu hegen.

Die Umgangsregelung wird auf die 14-tägigen Wochenenden als richtige Entscheidung bewertet. Dadurch wurden die Kinder angeblich ruhiger. Gleichzeitig wird jedoch mitgeteilt, dass der Vater ein- bis viermal - also nahezu regelmäßig an mindestens jedem zweiten Tag Umgang mit den Kindern hat. Dass die Kinder ihn für jedes "Wehwehchen" zu sich gerufen haben, zeugt von ihrer Sehnsucht nach ihm und ihrer Einschätzung, dass die Mutter mit den täglichen Problemchen der Kinder nicht umgehen kann. Andererseits wird die Beschreibung eine maßlose Übertreibung darstellen, die fokussiert gegen den Vater vorgebracht worden ist, um eine Einmischung "in die inneren Angelegenheiten der *mütterlichen Familie*" zu *beaupten*. Es ist durchaus denkbar, dass die einmaligen Vorkommnisse verallgemeinert werden, so dass sie - wird auf den Realitätsgehalt eingegangen, den Charakter einer Seifenblase haben.

Sie steckt lediglich für die Kinder einen Rahmen ab, in dem sie sich zu bewegen haben, wobei der Fremdunterbringung ein großer Raum zugebilligt wird. Die Kinder sprengen diesen jedoch, indem sie den Vater unter allen möglichen Anlässen zu sich holen, womit sie deutlich machen, dass sie die sicherere Bindung zu ihm haben (S. 9 f.).

Die Teilnahme des Vaters am Leben der Kinder wird als negativ bewertet, nicht weil die Kinder dadurch gefährdet sein könnten, sondern weil der Vater bestimmte Abmachungen der Eltern nicht einhält und die Mutter ihre Einflußsphäre gefährdet sieht, die in dem Rahmen zu sehen ist, den sie absteckt.

Im weiteren wird der Vater in ein Licht gestellt, dass er nur in Extrembelastungssituationen lebt (S. 10 f.). Als wesentlich für diese Belastung wird auch dargestellt, dass er bei der Geburt des älteren Sohnes keine Krankenversicherung hatte. Damit wird zusätzlich eine Unzuverlässigkeit im täglichen Leben zu belegen versucht. Weshalb die KM keine Krankenversicherung abgeschlossen hatte, bleibt ungefragt.

Gleichzeitig stellt sich die KM als die Lenkerin der Beziehung dar, wobei der Vater auf dieses "Angebot verzichtet" hat und seinen eigenen Weg gehen wollte (S. 11). Als der Rollentausch durchgeführt wurde, sollte sie sich dem anpassen, was sie nun nicht wollte. Mit dieser Aussage wird ihre Anfangsaussage, sie wolle endlich ein Ende der Auseinandersetzung haben, nur dahingehend zu interpretieren sein, dass die Mutter ihr Ziel erreicht hat, über die Kinder und den Mann zu herrschen, was ja nun gerichtlich besiegelt wurde.

Weiterhin wird die Art der Haushaltstätigkeit als unstrukturiert dargestellt, was kaum verständlich ist, da die Mutter die Hausarbeit weitgehend von sich wies. Ein "bißchen Neurose" habe er zudem auch noch gehabt (S. 12). Damit wird die Sichtweise der SV als Psychiater deutlich). Insbesondere durch "Zwänge" und das Erzählen, dass die Mama sich einen neuen Freund suche. Wie sich herausstellt, hatte sie auch einen neuen Freund kennen gelernt, den sie im Haus präsentierte, weshalb sie auch die Beziehung zum Vater der Kinder beendet hatte. Verwundert wird dargestellt, dass der Vater daraufhin sein Mißtrauen gegenüber der Mutter nicht abbauen konnte.

Die von der KM angegebenen "Zwänge" des Vaters werden nicht benannt. Damit wird etwas in den Raum gestellt, das unangreifbar ist und der Phantasie des Lesers erheblichen Spielraum läßt, ohne dass diese Aussage belegt oder verworfen werden kann. Diese Art der Benennung fördert die parteiliche Vorverurteilung eines Menschen, da dieser sich nicht gegen die Aussagen wehren kann und jeder Leser suggeriert bekommt, dass der Betroffene erhebliche Erziehungseinschränkungen haben soll. Es ist eine Form des Rufmordes. Deshalb ist keineswegs feststehend, welche Basis diese Aussage hat. Es muß nur bewertet werden, dass mit dieser Aussage gezielt und schwerwiegend die Seriosität des Vaters wirksam untergraben wird, sowohl von der Mutter wie von den Gutachtern.

Zum Kennenlernen der Eltern gibt die Mutter auch an, sie könne es sich nach dem Ende der Beziehung nicht mehr vorstellen, weshalb es überhaupt zur Hochzeit gekommen sei. (S. 12 f.) Die gemeinsamen Hobbies, die sie zusammengeführt haben, sind neben dem Prüfungsstreß nun nicht mehr vorhanden. Unter den als extrem dargestellten Bedingungen hat die Beziehung funktioniert, vermutlich, weil keine Zeit dafür vorhanden war, über die tatsächlichen Beziehungsaspekte nachzudenken und die Folgerungen zu ziehen. Nachdem die Belastungen nicht in der vorgefundenen Form weiter liefen, waren auch keine Gründe mehr vorhanden, die Beziehung aufrecht zu erhalten. Es gab keinen Grund mehr, den anderen als Partner zu sehen. Bei der KM waren Erwartungen nicht erfüllt worden, die Eigendynamik entwickelte sich mit den Kindern, die zudem sehr schnell nacheinander geboren wurden und zusätzlich zu der Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Rollentausch zu nicht erwarteten Anforderungen führten, die von den Eltern in der vorhandenen Konstellation nicht mehr zu bearbeiten waren (S. 14).

Zu ihrer eigenen Herkunftsfamilien gefragt geben die SV ins Gutachten, dass die Mutter selbst in einer "Regelfamilie" aufgewachsen sei: Vater, Mutter, zwei Kinder, also das, was in der Bundesrepublik gewünscht wird. Die Kindheit sei ohne Probleme gewesen, da der drei Jahre jüngere Bruder offensichtlich nicht als Konkurrent der älteren Schwester, also der Mutter von [redacted] und [redacted] gesehen wurde. Als ältere Schwester wird ihr in dieser "Rama-Frühstücksfamilie" jedoch immer wieder ihre Rolle als verantwortliche große Schwester oktroyiert worden sein, was sie einerseits ablehnte, andererseits aber auch als Machtmittel genoß.

Analog dazu muß ihre Anfangssituation gesehen werden, in der sie in der Exploration sich gegenüber dem KV so äußerte, dass sie keineswegs etwas für sich erreichen wolle, aber die bestehende Regelung müsse bleiben. Diese Haltung ist aus der Rolle der älteren Schwester

dahingehend abzuleiten, dass es ihr einerseits eine Bürde war, die Verantwortung für den kleineren Bruder - sowie übertragen den Vater - zu übernehmen, andererseits war das jedoch verbunden mit einer nicht abzusprechenden Macht über den kleineren Bruder und im vorliegenden Fall den Vater (S. 15).

Solange der Vater sich in die Rolle einfand, war alles wie aus ihrer Kindheit gewohnt, als er jedoch seine Rechte und Pflichten annahmte, war die Rolle der gewährenden älteren Schwester in Frage gestellt und damit war für die Mutter die Machtfrage nicht mehr ungeklärt und mußte zum ersten Mal in ihrem Leben gestellt werden (S. 15). Ihre Vormachtstellung wird deshalb deutlich ungefragt vorgetragen und als selbstverständlich in das Gutachten eingebracht. (S. 15.f)

Zu 4 Gespräch mit Herrn ██████ am 10. und 20.07.2001

Eine Form der Dokumentation wurde nicht benannt, deshalb ist davon auszugehen, dass die Informationen des Vaters nach dem Ziel der SV ausgewählt, fokussiert und zusammengestellt wurden, was als wesentlicher Punkt für eine unfachliche und willkürliche Gutachtenerstattung angesehen wird. Ebenso wenig wird auf die wissenschaftlichen Hintergründe eingegangen, die angewendet wurden.

Die Benennungen des Vaters auf S. 17 stellen im Wesentlichen dar, wie sich die Eltern kennen gelernt haben und welche Faszination von der Mutter ausging. Der Vater fand in ihr eine Freizeitpartnerin. Mehr war in diesem Zeitraum nicht gegeben. Dass das Paar heiratete und dass sich zum Zeitpunkt der Heirat bereits das erste Kind angemeldet hat, läßt darauf schließen, dass Frau ██████ die Heirat forcieren wollte.

Durch den Umzug nach Schweningen wurde ein großer Teil des gemeinsamen Freundeskreises aufgegeben und die neue Belastung der Arbeitssuche des Vaters verbunden mit dem vorzeitigen Abort des ersten Kindes stellte die Familie unter erhöhte Spannungen, die von den Eltern nicht verkraftet wurden. So fiel die Mehrfachbelastung des Vaters einerseits weg, andererseits jedoch wurde die Arbeitssuche zur neuen Belastung. Unter diesem Gesichtspunkt gab es einen Rollentausch der Eltern, um mit der Geburt des ersten Kindes mit der Berufsausübung der Mutter und der Versorgung der Kinder durch den Vater eine neue Form der Lebensgestaltung für die Familie zu finden. Die Position für den Vater war nicht mehr selbstverständlich und gesellschaftlich üblich, sondern durch den Rollentausch wurde der Vater völlig in seinen Werten erschüttert und übernahm mit der Pflege und Erziehung nur wenige Zeit später der Kinder, eine Mutterrolle, die er ausfüllte, dabei jedoch einen Teil seiner männlichen Identität, i.V.m seiner Arbeitslosigkeit verlor.

Das wird ihm schließlich von den SV zur Last gelegt, indem er als "Weichei" dargestellt wird. Glücklicherweise waren die Eltern mit dieser Situation nicht, denn die zahlreichen Bewerbungen, die möglicherweise mit Druck von der Mutter forciert wurden, (hierzu kann nur spekuliert werden. So besteht auch die Möglichkeit, dass die Mutter derartige Angaben gegenüber den SV machte, um ihre "Überlegenheit" zu dokumentieren.) stellen dar, unter welchen Zwängen der Vater stand bzw. unter welche Zwänge er gestellt wurde (S. 19 f). Der Vater wurde von der Umgebung einschließlich der Familie der Mutter als Versager dargestellt worden, was dazu führte, dass die Mutter sich einen "richtigen" Mann suchte, den sie in ihrem Arbeitsfeld fand. Alle Bemühungen des Vaters, die Mutter als Familienmitglied zu halten, verpufften jedoch an der Unsicherheit des Vaters, gegen die Forderungen der Mutter ankämpfen zu müssen. Ihm war schließlich nur noch möglich, zu versuchen, allen Anforderungen gerecht zu werden und

sich ausnutzen und zusätzlich von der Mutter durch nächtliche Telefonate der KM mit ihrem neuen Liebhaber demütigen zu lassen. (S 21 ff.) Hierbei kam es auch zu Demütigungen durch den neuen Liebhaber der Mutter (S. 22 f.)

Die Zeit nach der Trennung wurde als Versuch des Vaters beschrieben, die Kinder im Blick zu behalten und möglichst oft mit ihnen zusammen zu sein. Deshalb übernahm er viele Aufgaben, die aus dem Tätigkeitsbereich desjenigen stammen, bei denen die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben. Unverständlich bleibt, weshalb die Kinder nach der Trennung bei der Mutter bleiben mußten und aufgrund der Kontinuität der väterlichen Versorgung nicht mit dem Vater das Haus verließen, zumal der Großteil des Tages durch die Fremdunterbringung in der Kita für die Kinder geregelt war.

Noch weniger abgesprochen und mit noch mehr Unsicherheiten fand dann die Zeit der Trennung statt. Es gab keine Möglichkeit, nicht einmal mit Hilfe einer Beratungsstelle, die Pflege und Erziehung der Kinder zu regeln, dafür jedoch Vorwürfe, er wäre unfähig, das Leben seiner Kinder zu gestalten (S. 25). Weshalb nach dieser negativen Auslese der Benennungen des Verhaltens der Eltern eine Bewertung der Persönlichkeit des Vaters erfolgt, bleibt unerklärt. Der Vater wird darin jedoch als völlig verunsichert und in keiner Weise als erziehungsfähig dargestellt (S. 25 Mitte).

Beim 2. Gespräch am 20.07.2001 kam der Vater mit den Kindern zu den SV, wobei die Kinder untersucht wurden. Worauf sie untersucht wurden, wird nicht benannt. Von den SV wird benannt, dass der Vater an seinem Gürtel ein Handy trug. Welche Qualität diese Aussage auf die Frage seiner Erziehungsfähigkeit der Kinder hat, bleibt dem Leser als Rätsel aufgegeben. (S. 25) Wieder wird, nun anhand seiner Unsicherheit als Student auf dem 2. Bildungsweg dem Leser mitgeteilt, dass der Vater ein "verwirrter Schlaffi" sein soll.

Die Fragen nach der Entwicklung der Kinder wird vom Vater weitgehend sicher mitgeteilt. Auch sind seine Einschätzungen zu Fragen der Beziehungen der Kinder zu den Eltern realistisch und differenziert.

Zu 5 Exploration und Untersuchung von [REDACTED] und [REDACTED] am 13. Und 20.7.2001

Bei den Explorationen wird nochmals auf die Dokumentationspflicht hingewiesen. Sie wurde offensichtlich nicht durchgeführt.

Zu 5.1. Untersuchung im Beisein der Mutter am 13.7.2001

Eine Exploration der Kinder in Anwesenheit der Mutter im selben Raum ist absolut unfachlich, weil es Verzerrungen in der Beantwortung der Fragen ergibt. Unüblich und verzerrend ist auch die Befragung beider Kinder zusammen.

Die Tests sind durchweg projektive Tests, die keinerlei Standardisierung haben. Deshalb können sie lediglich als Hilfen für Explorationen verwendet werden, nicht jedoch als eigenständige Aussagevoraussetzungen genutzt werden. Sie stellen in der Auswertung lediglich die Sichtweise der SV dar, nicht jedoch das, was die Kinder damit tatsächlich ausdrücken wollen und können. Verzerrt werden sie zusätzlich durch Interpretationen der SV, um das ge-

wünschte Bild über die Erziehungskompetenzen der Eltern und die vom Gericht und SV gewünschten Ergebnisse scheinbar zu belegen. Trotz des ungleichen Alters, d.h. in diesem Alter ist der Unterschied von eineinhalb Jahren erheblich, wird versucht, eine Konkurrenz zwischen den Kindern aufzubauen. (S. 29 ff.) Weshalb die Tests benutzt werden, wird nur kurz und nicht ausreichend benannt.

In 5.1.6 Befragung der Kinder, die offensichtlich im Beisein der Mutter stattfindet, da nicht benannt wurde, dass die Mutter den Raum verlassen hat, wird von beiden gewünscht, dass die Eltern wieder zusammen mit den Kindern leben wollen. Als zweitbeste Lösung wird der Wille der Kinder dahingehend deutlich, dass sie beim Vater leben wollen und den Umgang mit der Mutter halten wollen. In diesem Gespräch wird vom SV ein weiterer Fehler gemacht: Den Kindern wird die Verantwortung für ihre Eltern auferlegt, indem ihnen aufgebürdet wird, mit dazu beizutragen, dass keiner von beiden traurig sein darf. Weiterhin wird deutlich, dass die KM aufgrund fehlender Zeit die Kinder weitgehend abschiebt und deshalb die Kinder den Wunsch haben, mit dem Vater gemeinsam zu leben, weil sie sich bei ihm stärker gefördert sehen.

Zu 5.1.7 Umgang der Mutter mit [REDACTED] und [REDACTED]

Die Interaktion wird in keiner Weise nachvollziehbar dokumentiert. Die Aussagen der SV werden als selektiert dargestellt, deshalb sind sie nach der willkürlichen Auswahl der SV als beliebig anzusehen und rechtlich unbeachtlich. Es muß aus diesem Grund vermutet werden, dass die SV die Ausschnitte für ihre Hypothese gezielt, jedoch beliebig, herausgenommen und entsprechend interpretiert haben, so dass sie keinerlei Beweiswert haben. Die Beschreibungen stellen die von den SV gewünschten Fokussierungen dar (S. 33 ff.). Beschrieben wird ein freies Spiel mit Tieren.

Zu 5.2 Untersuchung im Beisein des Vaters am 20.7.01

Ebenso wie bei der Verhaltensbeobachtung mit der Mutter wird auch diese Untersuchung nicht dokumentiert und werden nur bestimmte Aussagen der Kinder zur Beurteilung herangezogen. Weshalb die Kinder über "Pimmel" und "Pisel" reden, ist nicht bekannt, auch kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Kinder distanzlos sein sollen. Da keinerlei Dokumentation vorliegt, kann zu den Inhalten keinerlei sachgemäße Aussage getroffen werden (S. 35). Blödeleien von Kindern in diesem Alter über diesen Gegenstand sind durchaus üblich und verbreitet, insbesondere, wenn Kinder in Kindertagesstätten sind.

Zu 5.2.1 Familienbeziehungstest nach Bebe-Anthony (FRT)

Dieser Test ist ebenso wie der folgende (CAT) nur als Hilfsmittel zu benutzen, da die Interpretationsmöglichkeiten nicht standardisiert sind. Da sie jedoch ungefiltert in die Beantwortung der Gutachtenfrage einfließen, muß dieser Teil als persönliche Meinung der SV für die Erkenntnisgewinnung abgelehnt werden.

Zu 5.2.3 Freies Malen

Freies Malen kann nur zur Feststellung der Feinmotorik benutzt werden. Alles weitere ist derart interpretationsbedürftig, dass nur Spekulationen und allenfalls Hypothesen das Ergebnis sein können.

Zu 5.2. Befragung der Kinder

Mit der Fragestellung sind die Kinder derart überfordert, dass ihnen eine Entscheidung auferlegt wird, die sie nicht absehen können. Weiterhin wird mit der Fragestellung erreicht, dass die Kinder in einen Loyalitätskonflikt gebracht werden, den sie nicht aushalten. Deswegen ist die Antwort auch deutlich: Sie wollen bei beiden Eltern leben, wie sie es gewohnt waren und sie haben beide Eltern lieb. Die Antworten, den Vater als denjenigen zu haben, bei dem sie wohnen wollen, ist altersbedingt an ihren vorfindlichen Spielinteressen abzulesen.

Im weiteren gilt auch hier, dass die Dokumentation nicht erfolgte, weshalb die Fragen und Ergebnisse nicht nachvollziehbar sind und deshalb keinerlei Erkenntniswert haben (S. 45 f.) Deutlich wird jedoch, dass sie das Leben beim Vater für interessanter halten.

Zu 5.2.5 Umgang des Vaters mit [REDACTED] und [REDACTED]

Da wiederum keinerlei Dokumentation erfolgte, ist auch dieser Teil als unwissenschaftlich und willkürlich zu bewerten. So werden die von den SV fokussierten Teile interpretiert und als Erkenntnis dargestellt. Aus rechtlichen Gründen ist diese Form für die Entscheidung unbeachtlich. Aus diesem Grund wird nicht auf die Darstellung eingegangen.

Zu 6 Beurteilung

Betr.: Regelung der elterlichen Sorge für [REDACTED] und [REDACTED]

Die elterliche Sorge ist ein natürliches Recht und eine natürliche Pflicht der Eltern, also beider, die nicht aberkannt werden kann. Dennoch greifen die Gerichte immer wieder ein, wenn Entscheidungen anstehen. Den Kindern wird deshalb die Sorge eines Elternteils genommen. Das darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die elterliche Sorge im Sinne von § 1666 BGB i.V.m. § 1666a BGB mißbräuchlich ausgeübt wird. Es darf deshalb aufgrund der Trennung kein Sorgerechtsteil in seinen Grundrechten und -Pflichten eingeschränkt oder ausgegrenzt werden, wenn nicht Gefahr im Verzug gegeben ist. In den meisten Fällen verlieren die Kinder durch die Trennung ihrer Eltern einen Elternteil durch die Rechtsprechung, die die Familie auftragsgemäß besonders zu schützen hat.

Wenn ein Gericht deshalb die Frage nach dem Sorgerecht zu stellen hat, müssen gewichtige Gründe in Form von Kindeswohlgefährdungen oder -schädigungen vorliegen. Im vorliegenden Fall sind nicht einmal Ansätze dazu im Vorfeld erkennbar gewesen. Deshalb ist die Fragestellung falsch, denn sie hätte wie in dem Teil "Richterliche Fragestellung" dargestellt, darauf abzielen müssen, den Kindern unter allen Umständen die gemeinsame Sorge der Eltern zu erhalten. Hier erniedrigt sich das Gericht, mit Hilfe dieses Familienrechtsprozesses das Ge-

richt zu einem Familienbeerndigungsinstitut verkommen zu lassen, statt es zum geforderten Familienhilfeinstitut für die Kinder zu gestalten.

Zu 6.1 Vorbemerkungen

Die von den SV benannten Grundsätze sind nach den früheren, vor der Kindschaftsrechtsreform geltenden Voraussetzungen benannt. Durch die Änderungen im Kindschaftsrecht ist ein Paradigmenwechsel erfolgt, der zwar die benannten Einzelaspekte nicht unberücksichtigt läßt, andererseits jedoch die weitere gemeinsame Verantwortung der Eltern in das Blickfeld rückt. So ist das Gericht nicht mehr Vollstrecker der Scheidung und Vollziehungsorgan der Trennung der Kinder von einem Elternteil, sondern u.a. Vermittler zwischen den Eltern, um den Kindern die Verantwortlichkeit der Elternteile zu erhalten (§ 52 FGG).

Fachlich falsch ist auch, dass die SV unabhängig von der rechtlichen Voraussetzung die Begutachtung durchführen können. Sachverständige haben stets auch die Rechtslage zu beachten.

Zu 6.2. Bewertung der Aktenlage

Im Gegensatz zu der Hypothese der SV, es lägen Aggressionshemmungen bei den Eltern, insbesondere beim Vater vor, die einen Sorgerechtsstreit vordergründig nicht zulassen (S. 50), wobei der Streit auf Erziehungsfragen übertragen wird, kann nicht gefolgt werden.

Die traditionelle Auffassung, dass Kinder den Müttern gehören, schlägt auch hier durch. Die Mutter "will ja keinen Streit um die Kinder", deshalb würde sie ja auch verzichten, wenn sie nicht die Mutter wäre. Diese Botschaft geht von der Mutter aus, womit die Selbstverständlichkeit eingefordert wird, dass die Kinder zur Mutter zu gehen haben, obwohl - wie bereits aus den Explorationen hervorgeht - der Kindeswille eindeutig zu einer gemeinsamen Elternschaft geht, hilfsweise zu einer Rückkehr zum Vater.

Der Vater wird als unschlüssig hingestellt und seine berechtigten Beschwerden werden als Nörgeleien abgetan (S. 50 f.). Die Mutter wird als realitätsnäher hingestellt. Das jedoch resultiert daraus, dass die Mutter die Kinder an sich genommen hat und die gesamte Arbeit des Vaters in der Pflege und Erziehung ins Leere geht. So muß sich der Vater als die "bessere Mutter" darzustellen versuchen, was ihm nie gelingen kann, weil die Definitionsmacht bei der Mutter liegt, was eine Mutter wie zu können hat. Diese Unsicherheit wird dem Vater vorgeworfen, wofür er als erziehungseingeschränkt eingestuft wird.

Abgesichert wird diese Haltung mit dem Heranziehen des Berichtes des Jugendamtes, das eine ähnlich vorbelastete Sicht hat und der Mutter die Kinder zuweisen will. (S. 51 f.) Hierbei wird der Vater zusätzlich verhöhnt, indem er angeblich keinerlei Vergleichsmöglichkeiten in bezug auf die Erziehung seiner Kinder hat - eine untragbare Äußerung! Während die Mutter, die die "väterliche Rolle" übernahm, als starke Frau und Mutter erhöht wird.

Obwohl der Vater die Kinder weitaus intensiver gepflegt und erzogen hat, wird die Mutter als die erziehungsgeeigneter benannt. Diese Zuweisung läßt sich aus den Akten jedoch nicht ableiten, denn aus ihnen geht hervor, dass der Vater weitaus intensiver mit den Kindern gelebt hat.

Zu 6.3 Explorationen und Beurteilung der Eltern

Zu 6.3.1 Die Mutter, Frau [REDACTED]

Die Mutter hat die Fähigkeit, sich in eine Opferrolle zu begeben, obwohl sie in der agierenden Rolle tätig ist und den Kindern den Vater nimmt. Begründet wird das mit einer angeblich unzulässigen Vermischung von rollenspezifischen Zuweisungen, die in der gemeinsamen Zeit bereits gut funktioniert haben, bis die Mutter wegen eines neuen Partners aus der Familie ausbrach und nun Anspruch auf die Kinder einlegte. (S. 53)

Dass der Vater sich weiterhin um die Belange der Kinder besorgt verhält, wird als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des mütterlichen Haushalts gebrandmarkt, obwohl die Kinder den ständigen Umgang mit dem Vater wünschen. Die lebenswichtigen sicheren Bindungen der Kinder zum Vater werden bewußt eingeschränkt und sollen abgebrochen werden. Die Folgen davon wird die Bindungsunfähigkeit der Kinder werden, weil sie bereits in frühem Alter, in dem sie auf den gewachsenen Bindungen das kulturelle Regelwerk erlernen und anschließend ihr Wissen aus dem von den Eltern gemeinsam erworbenen Wissensschatz erwerben.

Diese Möglichkeit wird den Kindern durch die vorgegebene Entscheidung der SV genommen, d.h. die Entfaltung der Persönlichkeit, das Grundrecht aus Art. 2 GG wird bewußt und gewollt eingeschränkt.

Ob und inwieweit der Vater suizidal war, kann aus den Explorationen nicht entnommen werden. Irgendwelche Anhaltspunkte liegen nicht vor, so dass diese Behauptung eine Aussage ist, mit der der Vater ausgegrenzt werden soll (S. 54).

Dass die Mutter keinerlei Unterstützung durch den Vater hatte, wie angegeben wird, kann nicht bestätigt werden. Neben seinem Studium und der beruflichen Tätigkeit hat er die meiste Zeit die Kinder versorgt. Dass dennoch die Übertragung der elterlichen Alleinsorge auf die Mutter zu erfolgen hat, ist aus den bisherigen Unterlagen (Akteninterpretation, Explorationen) nicht schlüssig. Es wird auch mehr die Abwehr der Mutter gegen den Vater dargestellt, als die Persönlichkeit der Mutter mit ihren Werten und Normensystemen, ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen, ihrer eigenen Sozialisation, die sie von sich aus den Kindern als Sozialisationsmuster anbietet.

Zu 6.3.2 Der Vater, Herr [REDACTED]

Der Vater wird, was sollte nach all den bisherigen Herabwürdigungen anderes dargestellt werden, auch in diesem Teil als erziehungsungeeignet dargestellt. Angeblich fehlen ihm Fähigkeiten, die er durch andere zu überspielen versucht. Dabei taucht das Problem auf, dass ein SV alle Äußerungen der Probanden verwertet, wobei der Proband nicht einmal ahnt, wie seine Äußerungen verwertet werden. So gibt es zwei unterschiedliche Grundmuster. Zum einen werden Fehler und Schwächen zugegeben und als änderungswert aufgeführt. Von seiten der SV werden diese Fehler und Schwächen als erziehungsunfähige Kriterien verwertet. Zum zweiten werden Fehler und Schwächen nicht benannt, wodurch der Proband keine Einsicht in die eigenen Anteile hat, die zur Erziehungsunfähigkeit gemünzt werden. Weit überwiegend wird dieses Schema bei der Bewertung von Vätern benutzt, um sie ausgrenzen zu dürfen.

Im Falle des Vaters [REDACTED] ist eine allzu "mütterliche" Zuwendung und die Faszination der Kinder auf ihn zum Verderben geraten: Ein Vater hat so etwas nicht zu empfinden, deshalb ist seine Fürsorge als ungeeignet für die Erziehung seiner Kinder zu beschließen. Da die Trennung der Eltern nicht auch die Trennung von den Kindern ist, muß den SV eine rechtlich und psychologische Falschbehauptung angelastet werden, die in keiner Weise begründbar ist (S. 55).

Wenn ein Mensch derart negativ eingestuft wird, hat er natürlich das Recht, die falsche Sicht der SV zurechtzurücken. Doch auch dieses wird ihm negativ angelastet (S. 55 f.) Dem Vater wird zur Entschuldigung dennoch zur Last gelegt, dass er ohne Vater aufgewachsen ist, womit begründet wird, weshalb seine männliche Identität nicht entwickelt werden konnte. Durch das Gutachten werden nun zwei Jungen demselben Schicksal wissentlich und gewollt - aufgrund und mit Hilfe falscher Interpretation demselben Schicksal ausgesetzt.

Zu 6.4 Beurteilung der Untersuchung und Exploration von [REDACTED] und [REDACTED]

Explorationen müssen akustisch gespeichert werden, Verhaltensbeobachtungen videografiert. Das wurde offensichtlich unterlassen.

Zu 6.4.1 Exploration und freies Spiel

Die Kinder geben in den Explorationen deutlich zum Ausdruck, dass sie die gemeinsame Sorge der Eltern weiterhin haben wollen, im schlechteren Fall beim Vater leben wollen, weil er mehr auf ihre Bedürfnisse eingeht. Deshalb soll aus Sicht der SV die Mutter die Alleinsorge übertragen bekommen. Widersinniger kann nicht begründet werden. Das Recht der Kinder, an Entscheidungen mitzuwirken, wird völlig außer Kraft gesetzt, weil es Sitte ist, dass die Mutter die Kinder zu bekommen hat, auch, wenn sie weniger Zeit hat und die Versorgung der Kinder weitgehend in fremde Hände legen muß und der Vater die Kinder über die Jahre versorgt hat (S. 57). Aus einer Begutachtungsszene, in der die Kinder irgendwelche "Pimmel"- und "Pissel"- Geschichten aus ihrer Unsicherheit und aus ihrem Übermut in die SV-Praxis mitbrachten, wird dem Vater eine Unfähigkeit zur Strukturierung bescheinigt. (S. 57). Die Hintergründe solcher, in dem Alter üblichen Verhaltensweisen und Reden sind dem Psychiater offensichtlich nicht bekannt. In jedem Kindergarten kann er sich derartige Szenen täglich ansehen. Moralische Entrüstung ersetzt in diesem Fall die Fachlichkeit der SV. Hieraus werden nun Satzgebilde entwickelt, das keinerlei inhaltliche Aussagefähigkeit haben: "In Verbindung mit der ungetrennten Haltung des Vaters führt dies zu einer Aufhebung der personalen Angrenzung der Kinder mit fehlender Integrationsmöglichkeit eigener Körperlichkeit und auch der damit zusammenhängenden Sexualität. Frei flottierende körperliche und sexuelle Phantasien überschwemmen dadurch ihr Denken und werden pervers gebunden. (S. 57)" (Hierzu werden die Sachverständigen gebeten, eine plausible Übersetzung zu liefern.)

Spätestens mit diesen Sätzen muß davon ausgegangen werden, dass den SV jede Form einer Sachlichkeit abhanden gekommen ist. Ein Gutachten muß auch für nicht ausgebildete Laien verständlich sein, diese formvollendeten Unsinnigkeiten verstehen vermutlich nicht einmal eingeweihte Kollegen dieser SV. Einen Sinn ergeben diese Sätze nicht. Auch die angeblichen Folgen sind nicht nachvollziehbar. Diese Satzgebilde sind einzig dafür geschaffen, als unverständliche Wortgebilde Eindruck auf das Gericht zu machen, um den Auftrag, einen Elternteil

auszugrenzen, zu erfüllen. Nun den Kindergarten als Bewertungsinstitution für die Fähigkeiten der Mutter wieder einzuführen, ist ein Armutszeugnis für die SV, die ihre Unfähigkeit mit Kindern umzugehen und Verhaltensweisen und Äußerungen beschreiben zu können, mit anderen Institutionsaussagen absichern. Dadurch soll eine nicht vorhandene wissenschaftliche Objektivität vorgegaukelt werden. (S. 57 f.)

Dass eins der Kinder sich der Mutter und eins dem Vater zuordnet, ist nicht Ausdruck von Verantwortlichkeit der Kinder für den angeblich unsicheren Vater, sondern eine Spiellaune der Kinder, da die Aussage durch andere Aussagen entkräftet wird. Dass die Kinder Verantwortung für den Vater übernehmen sollen, ist eine Überforderung der Kinder durch die SV und eine Unverschämtheit dem Vater gegenüber, dem mit der den Kindern zugeschriebenen Verantwortung mit ihren fünf und vier Jahren dem Vater in der Reife für weittragende Entscheidungen übergeordnet werden (S. 58)

Der Wunsch eines Kindes, noch eine Zeitlang im Spielzimmer der SV zu bleiben, wird dem Vater ebenfalls negativ ausgelegt, indem behauptet wird, die Bindung der Kinder zu ihm sei brüchig (S. 58). Mit dieser Auslegung teilen die SV mit, dass sie in keiner Weise von einem Grundwissen um die Bindungstheorie beleckt sind.

Die Bewertung des Spiels der Mutter mit den Kindern wird derart dargestellt, dass die Mutter eine innige Beziehung zu den Kindern hat. Das jedoch muß durch die Äußerungen in Frage gestellt werden, die sich anschließen: "Die Mutter wirkt hier weniger spielerisch, sondern mehr realitätsverhaftet." (S. 59) Interpretiert werden muß diese Äußerung dahingehend, dass sich die Mutter nicht auf das Spiel mit ihren Kindern einlassen kann. Sie ist nicht in der Lage, kindgerecht die Interessen der Kinder wahrzunehmen. Dass sie es nicht kann, wird im Abbruch des Spiels durch die Kinder deutlich.

Der Vater wird in vergleichbarer Situation wiederum abgewertet - nicht Neues für die Art der Beurteilung durch die SV (S. 59).

Dass die Eltern in einer für sie zukunftsrelevanten Situation nicht angemessen reagieren können, entspringt ihrer "Erkenntnis", dass die SV unfähig sind, fachlich angemessen zu arbeiten. Diese Erkenntnis der Eltern fördert die Unsicherheit, da sie den SV ausgeliefert sind und die Bewertungen der SV nicht abschätzen können. Sie werden durch die Vorgehensweise der SV so stark verunsichert, dass sie ihre Persönlichkeit aufgeben müssen, um nicht zu Psychopathen erklärt zu werden.

Die Schlußfolgerung der SV, dass die Kinder nicht beim Vater leben sollen, kann aus den vorangegangenen Analysen der Beurteilungskriterien der SV nicht nachvollzogen werden. Sie entbehren jeglicher Fachlichkeit, die derartige Entscheidungen rechtfertigen müssen.

Zu 6.4.2 Psychologische Testung

Die von den SV gezogene Schlußfolgerung kann nicht nachvollzogen werden. Die Mutter konnte mit den Kindern eben nicht spielen, wie aus dem vorangegangenen Bericht der SV deutlich hervorgeht (S. 60).

Da die durchgeführten Tests durchweg projektive Tests sind, unterliegen sie den privaten, nicht fachlich abgesicherten und standardisierten Kriterien, die notwendig sind, um Kaffeesatzlesen von wissenschaftlicher Arbeit zu trennen. Die bisherigen Interpretationen fallen un-

ter die erste Kategorie, die "Auswertungen der Tests" bieten zusätzliche Anreize dazu. (Und sie werden wahrgenommen.)

Weitere Erörterungen erübrigen sich.

Zu 6.5 Bindungen der Kinder zu ihren Eltern

Die verwendete Begrifflichkeit wird mit der Bindungstheorie in Beziehung gesetzt. Allerdings werden hierzu nicht die in der Bindungstheorie verwendeten Begriffe benannt, sondern Begriffe, die aus dem täglichen Leben stammen, sog. Alltagstheorien daraus entwickelt. Diese haben mit Wissenschaftlichkeit wenig bis gar nichts zu tun.

Damit soll nicht die spezifische Fachlichkeit der SV angegriffen werden, was dem Verfasser auch nicht zusteht, sondern es kann nur festgestellt werden, dass ein Arzt eben nur auf seinem Fachgebiet tätig sein sollte, um nicht größeren Schaden anzurichten. Die SV haben jedoch einen Auftrag in einem Fachgebiet erhalten, in dem sie fachlich nicht ausgewiesen sind. Damit haben sie ein Terrain betreten, auf dem sie sich nicht bewegen können. Dieses wird nun - wenn das Gericht dem Gutachten folgt - schwere Folgen für die Kinder haben. Deshalb ist das Gutachten zu verwerfen und nicht zu vergüten. Zu verwerfen ist es ebenfalls nicht.

Zu 6.6 Der "wahre Wunsch" von [REDACTED] und [REDACTED]

Der wahre Wunsch der Kinder ist und bleibt die gemeinsame Pflege und Erziehung durch die Eltern und das gemeinsame Zusammenleben mit ihnen. Der von den SV interpretierten angeblichen Wünsche der Kinder sind Hirngespinnste der SV. Dieses ergibt sich aus den Formulierungen im Gutachten, die teilweise ebenso unverständlich sind wie die beiden angeführten Sätze auf der Seite 57. Der Wunsch der Kinder wird nicht berücksichtigt.

Die Kinder wollen gleichmäßig bei beiden Elternteilen leben. Dieses Recht haben sie. Es darf ihnen nicht genommen werden.

Zu 6.7. Psychische Verfassung und Entwicklungsprognose der Kinder

Zu diesem Bereich können die SV aus psychologischer Sicht keinerlei Aussagen treffen, da sie dieses Fachgebiet nicht beherrschen. Die SV gehen deshalb auch von ihren Erfahrungen und Kenntnissen aus der Kinderpsychiatrie aus, statt von einer für diesen Fall notwendigen Ausbildung im Bereich der Entwicklungspsychologie und Pädagogik.

Belastet werden die Kinder vor allem dadurch, dass ihnen die Trennung von dem Elternteil droht, das sie in ihrem bisherigen kurzen - aber für sie langen und alternativlos erscheinenden - Leben als einzig zuverlässige Bindungspersonlichkeit anerkennen konnten: dem Vater. Durch die Macht der Definition eines vom Gericht angeordneten Gutachtens scheint die Perspektive von Kindern und Vater negativ beendet. Die Kinder können entweder sofort oder später gegen die Entscheidung des Gerichtes mit Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten reagieren. Aus diesem Grund ist den Kindern der Zugang zu beiden Elternteile ungebrochen zu erhalten. Alternativen dazu sind nicht statthaft.

Zu 6.8 Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern

Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht gibt es bei den Eltern keinerlei Einschränkungen, die einen Ausschluß eines Elternteils erfordern.

Zu 6.9 Ethische Aspekte

Die Kinder benötigen beide Elternteile. Beide Eltern sind erziehungsgerecht, also haben sie sich dahingehend zu verständigen, wie sie die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse i.V.m. ihren Werten und Normen an die Kinder weitergeben, um sie zu verantwortlichen Persönlichkeiten heranzubilden. Diesem Grundsatz ist gerichtlicherseits Rechnung zu tragen.

Zu 6.10 Zusammenfassende Beurteilung

Die Kinder haben das Recht, miteinander und mit ihren Eltern aufzuwachsen. Die Frage ist, wie sie es bei den Differenzen der Eltern garantiert bekommen. Das Gutachten gibt dazu keinerlei Information. Es stellt lediglich dar, in welcher Form sich die SV als unfähig, derartige Fragen kompetent zu beantworten, enttarnen. Hilfen, insbesondere professionelle Hilfen, sind deshalb den Eltern ans Herz zulegen, damit die Kinder nicht zerrieben werden.

Die gemeinsame Sorge ist deshalb aufrechtzuerhalten. Da die Kinder nach Aussagen der Mutter mehrmals wöchentlich die Nähe des Vaters suchen, ist ein Modell des binuklearen Lebensmittelpunktes der Kinder zu erarbeiten. Das bedeutet, dass die Kinder den ungehemmten Zugang zu beiden Elternteilen benötigen. Im Teil: "Kinder brauchen starke Eltern" wird auf diese Frage eingegangen. **Bis dahin ist jedoch der Unsinn, der in dem Gutachten niedergelegt wurde, als solcher zu behandeln. Die am Ende des Elaborats stehende zusammenfassende Beantwortung der Gutachterfrage ist deshalb tunlichst zu verwerfen. Statt dessen ist ein Auftrag an die Eltern zu geben, dass sie mit Hilfe einer Beratungsstelle eine gemeinsame Lösung mit den Kindern zu erarbeiten haben. Blockt eins der Elternteile ein solches Gespräch ab, ist für ihn die elterliche Sorge zum Ruhen zu bringen.**

Exkurs 1: Kinder brauchen beide Eltern

Die Kindschaftsrechtsreform, die am 01.08.1998 in Kraft getreten ist, hat nicht ohne Grund die gemeinsame Sorge auch im Trennungsfall der Eltern als den Regelfall erklärt und in § 1626 III BGB die gemeinsame Sorge zum Regelfall erklärt. Weiterhin wurde den Elternteilen, bei denen die Kinder nicht ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, das originäre Pflichtrecht zum familienfähigen Umgang und dem Kind das originäre Recht auf familienfähigen Umgang garantiert. Auch dieser Umgang entspricht im Regelfall dem Kindeswohl (vgl. u.a. KG 17.WF 9988/00 und 17.WF 45/01). Diese Auffassung wurde bereits im Jahr 2000 in dem Urteil Elsholz gegen Deutschland und in den Urteilen Sahin, Sommerfeld und Hoffmann vom EMRG als Menschenrecht bestätigt. Weitere Urteile werden in Kürze vom EMRG folgen. Deshalb ist die Hürde der Umgangausssetzung bzw. der Einschränkung sehr hoch zu bauen (§§ 1666 i.V.m. 1666a BGB) und kann nicht wegen geringfügiger Anlässe ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Die von der SV als maßgebliche Voraussetzungen benannten Anlässe stel-

len Lappalien dar, die keiner Würdigung zu unterziehen sind. Es besteht somit die Gefahr der Kindeswohlgefährdung, indem das Kind endgültig vom Vater getrennt würde, wenn die Empfehlung der SV greifen würde. Es ist deshalb vom Gericht ein Amtsermittlungsverfahren einzuleiten, in dem festgestellt werden muß, ob durch den Verlust des Vaters das Kind einer Gefährdung durch die KM ausgesetzt wird oder sogar eine Schädigung erfährt, weil die gemeinsame Verantwortung nicht mehr getragen werden kann. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die KM durch die Entfremdung des Kindes vom Vater nicht eine Kindesgefährdung besteht. "Eltern" gibt es nur im Plural. Deshalb ist es auch notwendig, daß Eltern weitgehend gemeinsam für die Kinder verantwortlich sind und bleiben, damit die Kinder die Eltern als Eltern wahrnehmen können. Freunde oder Lebenspartnerinnen können wechseln, der Entzug der Eltern oder Teilen davon ohne Not stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Der Entzug führt nicht selten ins physische und psychische "Aus", sowohl bei den Kindern wie den Eltern. Deshalb ist bei jeder Trennung der Eltern darauf zu achten, daß die Schäden der Elterntrennung weitestgehend vermieden werden, so auch in diesem Fall.

Exkurs 2: Kinder brauchen starke Eltern

Deshalb benötigen Kinder starke Eltern, auch um sie als Vorbilder zu erleben. So ist es wichtig, daß Mädchen den Vater als denjenigen erleben, der für ihren zukünftigen Vater ihrer Kinder zum Vorbild wird, (Vgl. Nicky Marone: Gute Väter, selbstbewußte Töchter, Die Bedeutung des Vaters für die Erziehung; Fischer Ratgeber, Frankfurt am Main, Januar 1998; Horst Petri: Das Drama der Vaterentbehnung; Herder/Spektrum; Herder Freiburg, Basel, Wien 1999) die Mutter als Vorbild für ihre spätere eigene Rolle als Frau und Mutter. Ebenso geht es den Jungen. Sie übernehmen die Rolle der Väter, entweder in der Verantwortung und als Partner der Mutter oder als Ex- und Hopp-Figur ohne besonderen Wert. Das Selbstverständnis des Jungen wird sich im zweiten Fall dahingehend entwickeln, daß er lediglich Samenspender und Geldbeschaffer ist, das Mädchen wird in den Jungen die zukünftigen Trottel sehen, die bestenfalls als Lustspender und Geldbeschaffer für ihre "Selbstverwirklichung" dienen. Damit wird beiden keinerlei Verantwortung vorgeführt, die es zu übernehmen gilt.

Um dem Gericht jedoch auf der Grundlage der o.g. rechtlichen Voraussetzungen einen Handlungsrahmen für dessen Entscheidungen zu bieten, wird versucht, aus den unbestätigten Aussagen der vorhandenen Hinweise die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Eltern herauszuarbeiten, die geeignet sind, eine Sorge- und Umgangsregelung für die Kinder zu deren Wohl zu finden.

Aus dem Gutachten geht nicht hervor, daß belegt ist, daß ein Elternteil körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Pflege und Erziehung der Kinder verantwortlich zu gestalten, auch wenn teilweise nicht belegte Mängel festgestellt wurden. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß beide Eltern hierzu mit Hilfen in der Lage sind.

Da der Elternteil, bei dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch ohne erkennbaren Grund aus der Pflege und Erziehung herausfallen kann, ist es notwendig, daß der andere Elternteil als die Kinder weiterhin pflegender und erziehender Elternteil sofort diese Aufgabe übernehmen kann. Dazu ist ein guter Kontakt der Kinder zu beiden Elternteilen notwendig, um eine etwa sich anbahnende Elterntrennung zu vermeiden und die notwendigen Handgriffe sicher ausführen zu können. Auch aus diesem Grund ist es notwendig, daß der Elternteil, bei dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, den Umgang mit dem anderen Elternteil fördert und alles unterläßt, was den Umgang einschränkt. Je vertrauter dem

Kind also die Elternteile sind, desto geringer ist die Gefahr, durch einen Ausfall des bislang erziehenden Elternteils eine Kindesentfremdung, ggf. verbunden mit einer Fremdunterbringung in Kauf nehmen zu müssen.

Exkurs 3: Komplementäre Erziehung

Die Eltern stammen regelmäßig aus unterschiedlichen Familien und haben damit unterschiedliche Sozialisierungen erfahren, die sie ihren Kindern weitergeben können. Sie haben unterschiedliche Werte- und Normsysteme, unterschiedliche Prioritäten in ihrer Lebensgestaltung. Diese unterschiedlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sind notwendig, um den Kindern eine optimale Förderung und Auswahlmöglichkeit zu geben. Eltern sind Vorbilder, die als wichtigste Bezugspersonen die Kinder in ihrer Kindheit als erste prägen. Von dieser Prägung hängt es ab, ob die Kinder im Erwachsenenalter die Verantwortung für die Geschicke der Gesellschaft übernehmen können. Sie haben durch die unterschiedliche Prägung der Elternteile Auswahlmöglichkeiten, welche der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sie als ihre, ebenso welche Normen und Werte der Eltern sie übernehmen wollen. Das führt zu alternativen Entscheidungen, zu Kritikfähigkeit und einem erweiterten Repertoire an Handlungsmustern.

Als Beispiel stelle ich immer dar, was geschieht, wenn ein Mensch vor mir steht und ich ihn an den Schultern nach hinten stoße. Er strauchelt, aber bleibt stehen. Danach lasse ich denjenigen auf einem Bein stehen und stoße ihn an den Schultern zurück: Er fällt um - auch, wenn er anschließend auf dem anderen Bein steht. Lasse ich ihn dann auf einem Bein seiner Wahl stehen und verlasse den Platz, wird er sehr schnell das andere Bein wieder auf die Erde stellen, um sicheren Stand zu haben.

Interessant daran ist zusätzlich die Bewegung der Arme. Ein Mensch, der auf einem Bein angestoßen wird, fuchelt mit den Armen unkontrolliert in der Luft, um das Gleichgewicht zu halten. Ein Mensch, der mit beiden Beinen auf der Erde steht, wird Hände und Arme benutzen, um die Umgebung zu gestalten. Das geschieht kontrolliert, gezielt und erfolgsorientiert. Bei einem Menschen, der auf einem Bein steht, sind diese Bewegungen aus Angst sehr zerfahren und dienen keinem anderen Zweck, als das Gleichgewicht zu halten bzw. wiederzugewinnen. Dieses Beispiel mag sehr allegorisch sein.

Wenn wir aber in den Zeiten, in denen uns Herz, Hand und Kopf nicht mehr so recht gehorchen und wir die Verantwortung in die Hände der nachfolgenden Generation legen, wollen wir nicht von Menschen gepflegt werden müssen, die kein Selbstbewußtsein entwickeln konnten und immer noch bemüht sind, ihr Gleichgewicht zu suchen. Sicher läßt sich dieser Teil auch "wissenschaftlicher" - bestimmt aber nicht anschaulicher und deshalb nachvollziehbarer - darstellen.

Aus diesem Grund muß eine Zusammenfassung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Normen und Werte der Elternteile erfaßt werden, damit dem Gericht eine Entscheidung über die Regelung von Sorge und Umgang an die Hand gegeben werden kann.

Die Qualifikationen der Eltern

Die Kinder werden das vorliegende Gutachten irgendwann einmal in die Hände bekommen. Darin werden ihnen ihre Eltern vorgestellt, die negative Persönlichkeiten sein sollen. Mit diesen Eltern haben sich die Kinder zu identifizieren und sie als Vorbilder zu sehen. Damit wird ihnen deutlich, dass ihre Eltern offensichtliche Versager sein sollen, bei denen sie keinerlei Vorbildfunktion entnehmen können. Selbst, wenn die Kinder in ihren Eltern - Vater und Mutter - bis dahin die besten aller Eltern gesehen haben, wird dieses "objektive", von einem Universitätsinstitut ja als "wissenschaftliche Leistung" abgelieferte Elaborat diese Vorbildfunktion der Eltern für die Kinder in Frage stellen und damit das Selbstbewußtsein, das ihnen die Eltern auf ihren Lebensweg mitgeben konnten, in Frage stellen. Sie werden sich fragen, ob bzw. weshalb die Eltern von einem "objektiven" Universitätsinstitut derart negativ beurteilt wurden und damit sowohl Zweifel an ihren Eltern bekommen wie an sich selbst, weil sie vieles von ihnen zu ihrer eigenen Identitätsfindung und -bildung in sich tragen. Wenn also die Eltern keinerlei menschliche Qualitäten aufweisen, werden sie schließen, dass sie selbst auch keinerlei Werte und Normen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse haben, die ihnen in ihrer Lebensgestaltung nützlich sind und die in der Gesellschaft Anerkennung finden.

Aus diesem Grund und weil die Ressourcen der Eltern durch die SV nicht ermittelt wurden, wird auf der Grundlage des Gutachtens ohne weitere Informationen versucht, ein möglichst genaues Bild der Eltern in bezug auf die Erziehungsfähigkeit herzustellen, indem die positiven Merkmale benannt werden, die von beiden Elternteilen ausgehen und die dem Gericht die Entscheidung erleichtern, die Sorge zugunsten der Kinder zu regeln, damit die freie Entfaltung der Persönlichkeiten der Kinder gefördert werden und die Kinder stolz auf ihre Eltern sein können.

Die Schlüsse beruhen auf Kriterien, die aus den Informationen der im Gutachten enthaltenen Aussagen zu ziehen sind. Sind die Informationen in dem Gutachten falsch, müssen auch falsche Schlüsse gezogen werden. So wirkt sich insbesondere aus, wenn Falschinformationen in das Gutachten eingebracht wurde, Inhalte verzerrt wurden oder wichtige Informationen nicht enthalten sind. Aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch werden die Schlüsse begründet.

Die Qualitäten des Vaters

Aus der Kindheit des Vaters erfahren wir wenig. Diese Informationen wären jedoch wichtig für seine Sozialisation, die seine Identität ausmacht. Er ist in einer Stadt aufgewachsen, so dass eine Einbindung in die unmittelbare Nachbarschaft vorhanden war. Seine Familiensozialisation wurde durch den Verlust des Vaters frühzeitig gebrochen, so dass er in der Zeit, in der seine berufliche Ausrichtung begann, nicht auf das Vorbild des Vaters in Zusammenhang mit eigener Erprobung stattfinden konnte. Mütterliches Vorbild, d.h. Haushaltsführung und der Blick auf den Zusammenhalt in der Familie haben deshalb, verbunden mit der Übernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Bereich gefördert. Der Verlust des Vaters ist ein Trauma geworden, das er seinen Kindern nicht zumuten will.

Er absolvierte Fernstudien, was bedeutet, dass er intellektuelle Fähigkeiten erworben hat, die er später durch das Studium weiterentwickeln konnte. Dieses Studium bestand in einem "typisch männlichen" Bereich, er wurde Konstrukteur, womit er auch handwerkliche Fähigkeiten

ten, Fertigkeiten und Kenntnisse erwarb. Die Brüche in seinem Leben haben ihn immer wieder gezwungen, Umstellungen in seiner Biographie zu gestalten. Hierdurch ist er vielseitig und intellektuell wendig geworden, hat eine Vielzahl von immer neuen Erfahrungen in sich aufnehmen können und ist damit sehr flexibel in der Gestaltung von Situationen. Er probiert deshalb auch immer neue Dinge aus. Ein Beispiel dafür ist das Kennenlernen der Mutter: Der Mut, eine Anzeige in die Zeitung einer Mittelstadt zu setzen, kann bereits einigen Spott nach sich ziehen. Das jedoch nimmt er in Kauf und sucht über diesen Weg eine Tanzpartnerin für Rock 'n Roll. Diese Tanzart gehört der Generation vor ihm an und wird heute nur noch in ausgewählten Vereinen betrieben, teilweise als Akrobatik. Die Musik dazu hat etwas Fröhliches, belebt und regt zu gezielter Bewegung ein. Sie ist abgestimmt auf eine phantasievolle Harmonie mit erheblichen körperliche betonten sportlichen Aspekten. Sie gehört nicht mehr zum Zeitgeist. Dieser Tanzart stellt sich der Vater, weil er als sportlicher Mensch (Bergsteigen, Radfahren) diese Art des gesellschaftlich erwünschten Zugangs zum anderen Geschlecht sowohl seine Partnerin kennen lernen will, wie eine Partnerin gewinnen will, die ebenfalls nicht als "Stubenhockerin" seinen Bewegungsdrang bremsen soll. Das führt nun auch zu glücklichen Zeiten, da er auf die Mutter traf, die ebenfalls derartige Interessen hatte und z.T. in ihren Leistungen weiter ging als er es für sich verantworten sollte.

Hieraus lassen sich zwei wesentliche Charakterzüge ableiten: Er hat Mut, auch zu Dingen, die für ihn neu sind, womit er seine Flexibilität auch bewußt ausspielt und er kennt seine Grenzen und schätzt ab, wann das Risiko für ihn zu groß wird.

Diese erworbenen Charakterzüge ermöglichen es ihm auch, sich ständig neuen Situationen sowohl im Wohnbereich wie im Arbeitsbereich einzustellen. So hat er sein Studium auf dem zweiten Bildungsweg erworben, nachdem er eine handwerkliche Ausbildung nach seinem Schulbesuch mit dem Abschluß Abitur absolviert hat. Neben den handwerklichen Qualifikationen, die ihm im Hausbau zugute kamen, hat er intellektuelle Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben können, die der Befähigung seiner Söhne auf den verschiedenen beruflichen Gebieten nützlich sein werden. Hinzu kommt, dass er auch als "Wandler zwischen den Rollen" "typisch weibliche" Tätigkeiten erlernt und ausgeübt hat, so dass er eine umfassende Persönlichkeitsstruktur hat, die wegen der Vielseitigkeit schon verwirrend sein kann und mit der er in keine "Schublade" paßt. Diese Merkmale sind für Menschen, die mit ihm zu tun haben, in der konkreten Situation von Nutzen, für jemanden, der in starren Schemata denkt, nicht zu begreifen.

Aus diesen Schilderungen im Gutachten läßt sich auch ableiten, dass er sich selbst immer wieder neue Ziele setzt, dass er über eine sehr gute Allgemeinbildung und gute körperliche Konstitution verfügt, aber es wegen der Breite seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nie zu einer "Spitzenleistung" gebracht hat und bringen wird. Das "Sehr Gut" in möglichen Beurteilungen wird jeweils mit einem Minuszeichen versehen sein. Als "Schmankerl" soll deshalb die Aussage der Mutter genommen werden, dass er "nicht tanzen könne und Koordinationsdepp" sei.

Das jedoch muß verneint werden, da er immer wieder in mehreren Bereichen gleichzeitig tätig war. Das Problem ist, dass durch die unterschiedlichen Anforderungen an ihn und seine Sozialisation, immer in mehreren Bereichen gleichzeitig tätig sein zu müssen, (bedingt durch die Unsicherheit in seiner Lebensperspektive) und sich damit in eine ständige Überforderungssituation zu begeben.

In solchen Situationen müssen die Abläufe aufeinander abgestimmt sein, wobei geringe Unplanmäßigkeiten einen Rattenschwanz an Änderungen und Umgruppierungen bedeuten. Das

mag auf einen Außenstehenden als Chaos erscheinen, setzt jedoch einen hohen Grad an flexibler Gestaltung von Beziehungen voraus, sowie eine Fähigkeit, Folgehandlungen sinnvoll zu koordinieren. Diese Flexibilität und das ständige Überschreiten von konventionellen Grenzen ist eine Form von übernormaler Toleranz und einer Tabulosigkeit bezüglich seiner eigenen Persönlichkeit. Diese Tabulosigkeit drückt sich auch darin aus, dass er berufliche Tätigkeiten aufnimmt, die ihm beruflich artfremd sind, damit er zum Unterhalt der Familie finanziell beiträgt.

Dieses letztgenannte Merkmal ist ein Zeichen für Familiengebundenheit, auf die er in seiner eigenen Kindheit durch den frühen Verlust des Vaters z.T. verzichten mußte. Diese Familiengebundenheit drückt sich auch darin aus, dass er seine Schwiegereltern nicht nur akzeptiert, sondern in dieser "Großfamilie" seinen Platz sucht und findet. Den Verluste innerhalb der Familie jedoch will er keineswegs seinen Kindern zumuten, deshalb ist er darauf bedacht, den Kindern in jedem Fall den Vater zu erhalten und die Kleinfamilie durch die Einbindung in die Herkunftsfamilie der Mutter zu erweitern. Diese Einbindung hat er erfolgreich gemeistert. Hierzu hat er sich verschiedener Hilfsmittel bedient, u.a. ist er im Väteraufbruch für Kinder e.V. engagiert, so dass er sich auch gesellschaftspolitisch orientiert, eine weitere Facette seiner Vielseitigkeit.

Aus seinen Schilderungen bezüglich der Kinder und ihrer Entwicklung geht hervor, dass er für sie eine hohe Sensibilität entwickelt hat, die er zielgenau einsetzen kann und es tut. Dabei ist er nicht nur intellektuell-abwägend, sondern von einer großen seelischen Empfindsamkeit gesteuert, die von den Kindern angenommen wird mit der Folge, dass sie bei ihm leben wollen. In seiner Zuwendung zu den Kindern ist er auch damit beschäftigt, den Kindern wichtige Anregungen aufgrund ihrer Wünsche zu gestalten. Hierzu baute er u.a. ein Spielhaus aus Holz mit ihnen, das als Spielgerät im Zimmer der Kinder optisch dominierte. Seine handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kenntnisse kamen hier zum Tragen, die er in der Zusammenarbeit altersgerecht den Kindern antrug.

Abschließend, jedoch wäre noch wesentlich mehr aus dem Gutachten zu entwickeln, kann aufgrund des Gutachtens nur festgestellt werden, dass der Vater ein umfassend gebildeter, sensibler und verantwortungsvoller Mensch ist, der schwer in Kategorien psychiatrischer Schemata einzuordnen ist. Seine Vielseitigkeit ermöglicht es nur schwer, ihn umfassend beschreiben zu können. Mit dieser umfassenden Persönlichkeit ist er jedoch voll erziehungsfähig. Mit seinen Qualitäten ist er bei angemessener mindestens hälftiger Betreuung der Kinder in seinem Haushalt in kurzer Zeit in der Lage eine den Kindern notwendige Stabilität für ihre Entwicklung zu bieten, ohne dass die Mutter aus diesem Geschehen - trotz anderer Wohnung - ausgeschlossen wird.

Die Qualitäten der Mutter

Die Mutter ist in einer vierköpfigen Familie aufgewachsen, zusammen mit einem Bruder. Diese Familie hatte einen hohen Zusammenhalt, der dazu führte, dass ihre Kindheit problemlos verlief. Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch die geregelte Kindheit mit einem Elternpaar, das in der Kleinstadt, in der sie aufgewachsen ist, einigen Respekt in der Nachbarschaft hatten und deshalb auch wenig "Skandale", d.h. Auffälligkeiten an die Öffentlichkeit traten. Dieses Behüten, aus den weiteren Forderungen der Mutter geht hervor, dass sie in Krisensituationen immer auf ihre Eltern zurückgreifen konnte, was ihr einerseits sichere Bindungen ermöglichte, die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt andauern, bis hin zur Existenzsicherung der eigenen Familie.

Durch diese ritualisierte Gleichförmigkeit im frühen Leben der Mutter hatte sie einerseits immer die Sicherheit, dass "Papa schon alles richten wird", andererseits konnte sie damit viele ihrer Träume und Wünsche erfüllen und sich in Situationen begeben, in der sie ihren Mut erproben und beweisen konnte, z.B. wie der Vater bewundernd feststellte, tiefer in die Berge ging als er.

Das gibt jedoch auch die Art wieder, in der sie sich ihre Ehe und Familie gestaltete. Sie forderte von dem Vater einen perfekten Haushalt, um ihn auch vorführen zu können, andererseits baute sie sich in der Krankengymnastik eine eigene Praxis auf. Sehr strukturiert geht sie ihren Weg, den sie auch den Kindern andient. Damit steht sie im Gegensatz zu der Erziehung des Vaters, was jedoch keinen unauflösbaren Widerspruch bedeutet. Von ihr kommt ein festes Regelwerk, vom Vater das "Umgehen mit Katastrophen", d.h. bei ihm Erlernen sie mit ungeplanten Ereignissen so umzugehen, dass das nicht das Ende eines Lebensabschnittes bedeuten muß. Insofern ist diese ungleiche Art der Lebensweisen der Eltern genau die Mischung, die die Kinder benötigen, um aus einer Stabilität heraus flexibel zu werden, was ihnen dann von Vorteil sein wird, wenn sie eigene Entscheidungen treffen müssen.

Mit der beruflichen Situation hat die KM ähnliche intellektuelle Fähigkeiten wie der Vater entwickeln können. Während der Vater jedoch die Kinder in den Mittelpunkt seines Handelns stellt, stellt sie ihre zu ihrer eigenen Stabilisierung in den Raum, von dem aus sie die Kinder steuert. Sie verfügt ebenfalls über eine gute Allgemeinbildung, eine Einbindung in die eigene Familie und einen gewachsenen Freundeskreis und ergänzt damit das Lebensumfeld des Vaters.

Aufgrund ihrer Sicherheit, dass die Familie sie auffängt, wenn etwas schief geht, kann sie sich auf eine Trennung vom Vater einlassen und eine neue Beziehung aufbauen, wobei sie keinerlei Rücksicht auf die Empfindungen des Vaters nimmt. Sie ist damit für ihre eigenen Interessen durchsetzungsfähig und kritikfreudig. Schießt sie damit über das Ziel hinaus, findet sie in ihrer Familie jemanden, der mit ihr zusammen einen Neuanfang garantiert. Die Familie ist deshalb für sie ein Hort der Sicherheit.

Abschließende Beurteilung und Empfehlung des Verfassers

Beide Eltern stellen sich in ihrer Persönlichkeit als voll erziehungsfähig dar, was dadurch noch weitaus positiver und zukunftsorientierter für die Kinder ist, als die Eltern unterschiedliche, sich ergänzende Qualitäten und Handlungsmuster haben. Die Kinder können somit zwei Teile einer Welt kennenlernen, aus der sie erhebliche Sicherheiten aufbauen können, insbesondere auch aus der Einbindung der Großeltern mütterlicherseits, deren Aufgabe es wäre, zu vermitteln und die beiden Elternteile auf der Elternebene zusammenzuhalten, andererseits bei größeren Konflikten die Kinder aus der Streitlinie herauszunehmen.

Geht man davon aus, dass die Trennung der Eltern nicht zur einseitigen Besitzverteilung der Kinder wird, sondern dass die zukünftige Gestaltung frei von Vorurteilen bezüglich des Motos "Kinder gehören der Mutter", die offensichtlich von den SV vertreten wird, gehandhabt wird, ist die Trennung der Eltern für die Kinder kein Verlust, sondern kann bei annähernd gleicher Zeitverteilung der Aufenthalte bei den Elternteilen zu sehr positiven Ergänzungsentwicklungen führen. Das sollte deshalb so gehandhabt werden. Eine Trennung der Kinder ist dabei nicht notwendig: Wenn bei einer flexiblen Gestaltung die Kinder sich jeweils den Eltern zuordnen können, was von beiden Elternteilen eine Flexibilität bedeutet, ist die gemeinsame

Sorge in jedem Fall zu erhalten. Die Kinder haben damit die Chance, in einem binuklearen Elternhaus aufzuwachsen unter Einschluß der Großeltern als neutralisierende Personen.

Das vorgelegte Gutachten ist wertlos und rechtlich nicht beachtlich. Sollte das Gericht dennoch der Auffassung sein, dass es Bestand haben könnte, ist es wegen der allgemeinen Bedeutung der Frage dem BGH vorzulegen, der darüber zu befinden hat, welche Kriterien als Mindeststandards in einem Gutachten erhalten sein müssen, da die Mindeststandards aus dem Gutachtenurteil des BGH 1 StR 618/98 vom 30.07.1999, das als Anlage beigelegt wird, nicht in jedem Punkt auf familienpsychologische Gutachten zu übertragen sind.

Berlin, den 22.02.2002

¹⁾ Zur Konkretisierung und Objektivierung der Würdigungspflicht einer Parteienstellungnahme wird auf die folgende Rechtsprechung verwiesen:

VersR 1985, 188, 189:

„...substantiierte Einwendungen einer Partei gegen ein schriftliches Gutachten darf das Gericht nicht einfach beiseite schieben, wenn sie nicht von vornherein widerlegbar sind“

BVerfGE 60, 247, 249:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. ... Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozeßgrundrecht sicherstellen, daß die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben.“)

NJW 1988, 762, 763:

„... hat das Gericht Einwendungen einer Partei gegen ärztliche SV-Gutachten ernst zu nehmen. Es hat sich damit sorgfältig auseinanderzusetzen und, soweit die vorgetragenen Einwendungen gegen das eingeholte Gutachten nicht ersichtlich unbeachtlich sind, die Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären...“

BGH VersR 1981, 752; NJW 1986, 1928, 1930:

„Vor allem bieten Einwendungen einer Partei gegen das von Gericht eingeholte SV-Gutachten Anlaß, die Schlußfolgerungen des SV zu überprüfen. Solche Einwendungen sind nicht nur dann ernst zu nehmen, wenn sie auf eigenen Überlegungen der Partei beruhen, sondern erst recht, wenn die Partei sich, wie es häufig der Fall sein wird, durch Befragung von Experten sachkundig gemacht hat oder gar - wie im Streitfall - ein von ihr besorgtes Privatgutachten vorgelegt hat, auf das sie sich bezieht. Das Gericht hat sich damit ebenso sorgfältig

auseinanderzusetzen, als wenn es sich um die abweichende Stellungnahme eines von ihm bestellten weiteren Gutachters handeln würde. Je nach den Umständen des Einzelfalls hat das Gericht daher, wenn die vorgetragenen Einwendungen gegen das von ihm eingeholte Gutachten von vornherein nicht unbeachtlich erscheinen, die Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären; andernfalls verletzt es die Vorschriften der §§ 412, 286 ZPO...“

Hierzu auch Jessnitzer, K. und Frieling, G. (1992) Der gerichtliche Sachverständige, 10. Auflage, Köln, Heymanns Rd. 28, 35, 30, 171: III Privatgutachter), ebenso FamRZ 1997, Heft 3, S. 151; Nr. 99 BVerfG-Art. 103 I, 6 I, 3 I.

²⁾ Der Begriff Kindeswohl ist allgemein als nicht definiert und nicht zu definieren benannt. Damit wird diesem Begriff die Eigenschaft - salopp ausgedrückt - der familienrechtlichen "Hure" zugesprochen, mit dem alles so definiert werden kann, was als solchen angesehen werden soll. In dem beigelegten Vortrag von Prof. Dr. Jörg Fegert wird das Kindeswohl als das bezeichnet, was international in der UN-Kinderrechtskonvention international festgelegt ist. Da die Bundesrepublik Deutschland diese Konvention ebenfalls unterschrieben hat, hat sie sich damit auch dieser Sicht angeschlossen, so dass diese garantierten Menschenrechte der Kinder als verbindlich für das Kindeswohl anzusehen sind.

³⁾ Zu den Mindestanforderungen gehören die nachfolgenden Kategorien:

a) Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Es wird also die sog. Nullhypothese gebildet. (Gutachtenurteil S. 7, 2. Abs.)

aa) Beispielsweise hängt die Auswahl der für die Begutachtung in Frage kommenden Test- und Untersuchungsverfahren davon ab, welche Möglichkeiten als Erklärung für eine - unterstellt - unwahre Aussage in Betracht zu ziehen sind (sog. hypothesengeleitete Diagnostik; Steller MschrKrim 1988, 16, 19 ff.). Dazu können neben einer bewußten Falschaussage etwa auto- oder (bewußt) fremdsuggestierte Angaben gehören. Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, daß diese ihre Angaben unbewußt ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich aus dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller). Zu berücksichtigen sind allerdings nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Steller Recht & Psychiatrie 1998, 11, 13 f.).

b) Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. ... Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d.h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen.... (Gutachtenurteil S. 9 2. Absatz)

Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen ... fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in der Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären. ... Hinzu kann die sog. Motivationsanalyse treten.

Gutachtenurteil S. 14, 2. Absatz

c) Die Darstellung der Begutachtung und die dabei erzielten Ergebnisse durch Sachverständige haben wissenschaftlichen Mindeststandards zu genügen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung.

(Gutachtenurteil S. 20 Abs. 2) Sie müssen für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden, namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muß durch die Beteiligten - zumindest aber durch andere Sachverständige - nachvollziehbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist. (Gutachtenurteil S. 20, 3. Absatz)

d) Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrunde gelegten Hypothesen sind im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen. ... Die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen., d.h. es muß deutlich gemacht werden, welche Fragestellungen mit welchen Verfahren bearbeitet wurde und weshalb diese Verfahren methodisch indiziert waren. (Gutachtenurteil S. 21; 1. Abs.)

Bei anerkannten psychologischen Diagnoseverfahren bedarf es allerdings regelmäßig keiner ausführlichen Erklärung ihrer Konzeption und Methodik, da deren Überprüfbarkeit

bereits durch allgemeine psychologische Quellen wie Testmerkmale und Sekundärliteratur gewährleistet ist (Gutachtenurteil S. 21, 2. Abs.)

- e) Obwohl nicht alle Inhalte und Ergebnisse der durchgeführten diagnostischen Maßnahmen im einzelnen angeführt werden müssen, kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen zu ermöglichen. (Gutachtenurteil S. 22 letzter, S. 23, 1. Absatz)

⁴⁾ Vgl. Schade/Friedrich in FPR 05/98 S. 237 ff.: Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts. Der Artikel wird als integraler Bestandteil der Kritischen Würdigung beigelegt.

- f) ⁵⁾ Es sind Mitschriften und Audio- und ggf. Videoaufnahmen der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen. (Gutachtenurteil S. 23, letzter Abs.)
Diese sind nicht unbedingt vollständig, jedoch wörtlich zu transkribieren (Gutachtenurteil S. 24, 2. Abs.)

⁶⁾ Vgl. hierzu: Leitner, Werner, :Zur Mängelerkennung psychologischer Gutachten. Der Aufsatz wird der kritischen Würdigung als integraler Bestandteil beigelegt.

⁷⁾ Im weiteren konkreten Detail begründet sich dies in folgenden Einzelaspekten, die hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt werden:

- a) in der Bedeutung der gutachterlichen Tatsachen- = Ergebnisbehauptungen:

allgemein:

In einem solchen (voraussetzungsgemäß: systematischen, wissenschaftlichen) Gutachten sind alle Tatsachenbenennungen von tatsächlicher oder potentieller direkter oder indirekter Bedeutung für die Beantwortung der gerichtlichen/gutachterlichen Fragestellung, wobei es nicht allein darauf ankommt, ob ein Gutachter eine von ihm genannte frühere Tatsachenbehauptung im späteren Befund explizit oder implizit wieder aufgreift, sondern auch darauf, daß unabhängig vom Gutachter und dessen Befunden auch das Gericht (das Amtsgericht und/oder die Beschwerdeinstanz) solche Tatsachenbehauptungen selbständig aufgreifen und als entscheidungserheblich (für einen Eingriff in Grundrechtspositionen) verwerten könnte.

Zur weiteren Glaubhaftmachung, daß in einem solchen Gutachten alle Tatsachen- bzw. Ergebnisbehauptungen (z.B. Zitate aus Explorationsgesprächen) von einer solchen Bedeutung sind, verweise ich exemplarisch auf den folgend zitierten entsprechenden expliziten Hinweis, der sich regelmäßig in den familienpsychologischen Gutachten eines bekannten gerichtspsychologischen Instituts im Großraum Hamburg findet, beispielsweise im Gutachten v. 14. 12. 1998, S. 2 im Verfahren 223 F 95/98 vor dem Amtsgericht Hamburg, derzeit 20 UF 23/99 vor dem HansOLG (kann jederzeit vorgelegt werden):
"Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sollen nur die Ergebnisse aus den verschiedenen Erhebungen wiedergegeben werden, die für die Beantwortung der gegebenen Fragestellung von direkter Bedeutung sind."

Allerdings bedarf es eines solchen expliziten Hinweises nicht, da sich dieser Sachverhalt bereits aus den Anforderungen ergibt, die alle solche Gutachten zu erfüllen haben: aus den Geboten des rationalen, systematischen, zielgerichteten = durchgängig funktionalen Vorgehens auch bei der Darstellung der Ergebnisse und Befunde. Mit anderen Worten: Alles, was an Tatsachenbehauptungen über verbales und non-verbales Verhalten der Probanden im Gutachten steht (einschließlich Zitaten aus Explorationsgesprächen), ist auch von Bedeutung für die Beantwortung der gegebenen gutachterlichen/gerichtlichen Fragestellung; *es würde sonst nicht im Gutachten stehen.*

Konkret:

In solchen Gutachten dienen auch die Ergebnisse aus den Explorationsgesprächen regelmäßig (der Vorbereitung von) Entscheidungen über Eingriffe in die Grundrechtspositionen der Beteiligten, indem sie

beispielsweise mit zur Beurteilung der Persönlichkeiten (bzw. der 'Persönlichkeitsstruktur') der Beteiligten (z.B. der Eltern) herangezogen werden und innerhalb des Komplexes der Persönlichkeiten zur Beurteilung beispielsweise der jeweiligen Erziehungsfähigkeit. Dies ist allgemein bekannt und braucht deshalb im einzelnen nicht weiter objektiviert werden. Ich verweise hier nur exemplarisch auf das familienpsychologische Gutachten vom 14. 12. 1998 im Verfahren 269 F 105/98 vor dem Amtsgericht Hamburg (derzeit 12 UF 41/99 vor dem HansOLG), in dem beispielsweise aus den Äußerungen eines Probanden während der Explorationsgespräche Rückschlüsse auf dessen allgemeinen "Mangel an Abgrenzungsvermögen" gegenüber anderen Personen, daraus wiederum Rückschlüsse auf dessen "Mangel an Fähigkeiten zur elterlichen Grenzsetzung" gegenüber dem Kind und daraus wiederum Rückschlüsse auf eine "gravierende Einschränkung in der Erziehungsfähigkeit" gezogen werden.

b) in der Pflicht des Gerichts, die gutachterlichen Tatsachenbehauptungen auf ihre Geltung hin zu überprüfen und in der entsprechenden Pflicht des Gutachters, seine Tatsachenbehauptungen auch nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Zur Objektivierung dieser Pflichten des Gerichts und des Gutachters verweise ich exemplarisch auf das Bayerische Oberste Landgericht in FamRZ 1986, 726, 727:

„Denn nur dann, wenn der Sachverständige die seiner Beurteilung zugrundeliegenden Tatsachen angibt, kann der Richter prüfen, ob ihn das Gutachten überzeugt. Er darf das Ergebnis des Gutachtens nicht kritiklos hinnehmen, sondern muß unter Nachvollziehung der Gedankengänge des Sachverständigen dessen tatsächliche Feststellungen und die gezogenen Schlüsse auf ihre Tragfähigkeit prüfen und sich eine eigene Überzeugung bilden“ ,

worin gerade nur sachgerecht sowie klar, eindeutig und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß das Gericht nicht nur die gutachterlichen Schlußfolgerungen aus den tatsächlichen Feststellungen zu überprüfen hat (Prüfung auf die innere Stimmigkeit des Gutachtens), sondern - logischerweise - auch die tatsächlichen Feststellungen selbst auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen hat, also unter dem Aspekt der Stimmigkeit von Tatsachenbehauptungen und außertextlicher Realität.

In seiner Entscheidung vom 30. Juli 1999 in Sachen 1 StR 618/98 hat der BGH dies noch einmal bekräftigt, indem er dort auf S. 22-24 ausführte:

"b) Auch der erste, 'zur Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Zeugeneignung' verfaßte Teil des Gutachtens entspricht nicht dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Da in ihm keine Trennung von - ohnehin ausgesprochen knappem - Datenbericht einerseits und psychologischer Interpretation andererseits vorgenommen wird, ist eine Überprüfung der von der Erstgutachterin hinsichtlich verschiedener Aspekte der Persönlichkeit der Zeugin gezogenen Schlußfolgerungen nicht möglich (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 248 f., 251).

c) Nicht zu beanstanden ist es dagegen, daß die Sachverständige im Gutachten nicht alle Inhalte und Ergebnisse der von ihr durchgeführten 'diagnostischen Maßnahmen' im einzelnen angeführt hat.

aa) Allerdings kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen zu ermöglichen. (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). In der Regel wird es jedoch genügen, die wesentlichen Ergebnisse zu benennen und zu interpretieren, nämlich diejenigen, die sich bei Durchführung der Begutachtung

für die Erfüllung des Gutachtauftrags als wichtig erwiesen haben (Gutachten Prof. Dr. Steller; Zuschlag aaO S. 123; ebenso die Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten aa).

Wählt der Sachverständige diese Darstellungsweise, ist dies daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Er muß in diesem Fall - entsprechend dem wissenschaftlichen Transparenzgebot - aber sonstige Testergebnisse angeben und belegen können, sofern sich in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben des § 244 Abs. 2 StPO insofern Aufklärungsbedarf ergibt (BGH StV 1989. 141; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 274). Dies steht nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der lediglich einen unbedingten, keinen Beschränkungen unterliegenden Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage und Zugänglichmachung sämtlicher zur Vorbereitung des Gutachtens dienender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen verneint hat (BGH StV 1995, 565).

bb) Entsprechende Maßstäbe gelten für die Mitschriften und die - mit dem Einverständnis des Untersuchten - im Interesse einer besseren Dokumentation in der Regel zu erstellenden Audio- und ggf. Videoaufnahmen (kritisch Arntzen aaO S. 141) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration nicht möglich erscheint (Gutachten Prof. Dr. Steller; Eisenberg aaO Rdn. 1798; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 68, 251; Steller/Volbert aaO S. 27; Decker aaO S. 1369f.).

Das bedeutet aber nicht, daß das Explorationsgespräch im Gutachten unbedingt vollständig wiederzugeben ist. Ausreichend und wegen der größeren Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit wörtlich - ggf. unter Schilderung von Ablauf und Begleitumständen - darstellt, wie es für die Bearbeitung des Gutachtauftrags von Bedeutung ist. Insofern gilt nichts anderes als für die entsprechende Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen (vgl. BGH, Urt. Vom 7. März 1996 - 1 StR 707/95). Im übrigen sind die bezeichneten Materialien - wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens besser darüber hinaus - aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen (s. auch Zuschlag aaO S. 123).

⁸⁾ "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt." (Art. 1 Abs. 1 GG) "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht." (Art. 1 Abs. 3 GG) Die Würde des Menschen besteht deshalb u.a. auch darin, als Eltern Kinder zu haben und als Kind Eltern und den uneingeschränkten Umgang mit ihnen wahrzunehmen.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG). Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Ordnung. (Art. 6 Abs. 2 GG).

Nichtehelichen Kindern sind die gleichen Bedingungen zu schaffen wie ehelichen (Art. 6 Abs. 5 GG). Dabei sind Männer und Frauen gleichberechtigt. (Art. 3 Abs. 2 GG). Niemand darf wegen seines Geschlechtes ... benachteiligt oder bevorzugt werden. (Art 3 Abs 3 GG)

Die dem Art. 1 nachfolgenden Grundrechte (zu denen die oben genannten gehören - der Verfasser binden ... (die) Rechtsprechung als unmittelbares Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Nur bestimmte Grund-

rechte können durch das BVerfG nach Verwirken für Einzelpersonen außer kraft gesetzt oder eingeschränkt werden (Art. 18 GG). Das Recht auf Pflege und Erziehung ist nicht genannt, fällt deshalb nicht in diesen Katalog. Die Pflicht der Eltern zu Pflege und Erziehung zugunsten der leiblichen Kinder kann deshalb ebenso wenig ausgeschaltet werden. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG). Hinzu kommt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes sind, so daß u.a. die Art. 9 und 18 der UN-KRK und die Art. 8 und 14 EMRK ebenfalls als rechtlich verbindliche Grundlagen heranzuziehen sind. Hierzu hat insbesondere der EGMR in seinen Entscheidungen Elsholz gegen Deutschland, sowie Sahin, Sommerfeld und Hoffmann gegen Deutschland verbindliche Feststellungen getroffen, dass Umgangsverweigerung als Menschenrechtsverletzungen darstellen.

Literaturverzeichnis

BALLOF, R.:

Methodische Grundlagen der gerichtsgebundenen Sachverständigentätigkeit in Familiensachen, Familie, Partnerschaft, Recht, 5/1998, 207-213

BENDER/NACK:

Tatsachenfeststellung vor Gericht. München, 1995

BÜTTNER, M.:

Familiendiagnostik im Sorgerechtsstreit: Eine Untersuchung zur Objektivierung abweichenden Verhaltens in zerstrittenen Familien. Psychologische Rundschau 1988, 13 - 26

KLUCK, M.-L.:

Das psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. Zielsetzungen, Fragestellungen, Aufbau. In: Familie, Partnerschaft, Recht, 04/1996, 155-160

KÖHLER, L.:

Bindungsforschung und Bindungstheorie aus der Sicht der Psychoanalyse. In: Spangler, G. / Zimmermann, P. (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. 2. durchg. Aufl., Stuttgart, 1997, 67 - 85

SALZGEBER, J. & STADLER, M.:

Familienpsychologische Begutachtung. München, 1990

SALZGEBER, J. / HÖFLING, S.:

Der diagnostische Prozeß bei der familienpsychologischen Begutachtung. Ein Beitrag zur Datenbasis und zur Intervention des psychologischen Sachverständigen im Rahmen des Begutachtungsprozesses. Zentralblatt für Jugendrecht 1991, 388 - 394

SCHADE, B.:

Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch. In: Koehnken, G. (Hrsg.): Tagungsbericht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Rechtspsychologie, 1998

SCHWABE-HÖLLEIN, M. / AUGUST-FRENZEL, P.:

Die Bedeutung der Bindung bei der Begutachtung in familienrechtlichen Angelegenheiten. In: Spangler/Zimmermann 1997, 351-360

WESTHOFF, K. / KLUCK, M.-L.:

Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin-Heidelberg, 1994

Literatur zu Trennung und Scheidung:

Dieckmann, Dorothea,

Unter Müttern - eine Schmähschrift, rororo-Sachbuch, Reinbek bei Hamburg, 1995

Jopt, Uwe-Jörg:

Im Namen des Kindes, Verlag Rasch und Röhring, Hamburg 1992

Marone, Nicki,:

Gute Väter, selbstbewußte Töchter, Fischer Ratgeber, Ffm., Jan. 1998

Napp-Peters, Anneke:

Familien nach der Scheidung, Verlag Anne Kunstmann, München 1995

Petri, Horst:

Das Drama der Vaterentbehrung, Herder/Spektrum, Freiburg/Br., 1999

Anlagen

Boch-Galhau, Dr. Wilfrid von: Das Parental Alienation Syndrome, das Wohl und die Interessenvertretung des Kindes, Vortrag gehalten am 14.6.1999 im Treffpunkt Gesundheitsfürsorge, Wiesbaden

EMRG: Rechtssache Sommerfeld./Deutschland, nichtamtliche Übersetzung der Individualbeschwerde Nr. 31871/96, Pressemitteilung des EGMR

Fegert, Prof. Dr. J.M.

Kindeswohl - Definitionsdomäne der Juristen oder der Psychologen; aus: Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 11., 22.- 25.09.1999 in Brühl, Giesecking-Verlag, 5/2000, Bielefeld

Fischer, Wera,

The Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kinde - ein kooperatives Interventionsmodell für Jugendhilfe und Gericht; Nachrichtendienst des Deutschen Vereins - NDV - Heft 10/98, S. 306 ff.

Jopt, Prof. Dr. Uwe.

Ein Zwei-Phasen-Modell zu PAS, Vortrag gehalten anlässlich der Tagung Kindeswille und Elterntrennung vom 23. - 24. April 1999 an der katholischen Akademie Trier

Prestien, Hans-Christian,

Rahmenbedingungen für die Kooperation der am Verfahren Beteiligten

Ders.,

Das Kind als Objekt oder Subjekt im Streitfall, Arbeitsunterlage zur Tagung des Kommunalwissenschaftlichen Vereins, 2000

Ders.

Die Kooperation aus richterlicher Sicht - Standards für die Zusammenarbeit

Ders.

Vor Gericht - Schutz des Kindes durch wen und mit welchen Mitteln, Verband Anwalt des Kindes

Schade, Prof. Dr. Burkhard; Friedrich, Sigrid:

Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts in FPR 05/1998, S. 237 ff.